

Beiwort zur Karte 9,5

Das Waldeigentum im Nordschwarzwald und in der nördlichen Ortenau

VON MEINRAD SCHAAB

1. Mitte des 18. Jahrhunderts

Karten über alte Waldeigentumsverhältnisse sind in historischen Atlanten kaum vertreten.¹ Das hat seinen Grund im unbefriedigenden Stand der Vorarbeiten, wofür die schwierigen methodischen Voraussetzungen Hauptursache sind. Dabei kann eine historische Karte über die Entstehung der Waldeigentumsverhältnisse viel mehr als nur das heutige Bild der Verteilung von Waldbesitz erklären. Sie vermittelt grundlegende Erkenntnisse zur Siedlungsgeschichte, zur Kirchengeschichte, zur Entstehung unserer Gemeinden und zur Territorialentwicklung. Ihre Aussagen erhellen auch den Bereich der Sozialgeschichte, soweit Waldbesitz mitentscheidend für die Vermögenslage von Städten, Gemeinden und vor allem der Bauernschaft wurde.

Fragestellung und Kartenausschnitt

Wenn trotz einer beachtlichen fachwissenschaftlichen Literatur, die sich vor allem mit der Entwicklung der Forstwirtschaft, dem Wechsel der Bestockung und der wirtschaftlichen Nutzung des Waldes beschäftigt, wenig zur Genese des Waldeigentums geforscht wurde, so liegt das zunächst an der schwierigen Definition von Waldeigentum selbst. Die heute gewohnte, ganz klare

Abgrenzung der verschiedenen Waldbesitzer voneinander: Staat, Gemeinden, Private, ist erst ein Ergebnis des 19. Jahrhunderts. Zu ihr hat die Säkularisation ebenso beigetragen wie die ebenfalls auf Napoleon zurückgehende Alleinzuständigkeit der zentralistischen Staaten des 19. Jahrhunderts. Erst jetzt konnten nach langen gerichtlichen Prozessen endlich die Waldgenossenschaften aufgeteilt und die vielfache Nutzungsberechtigung von Bauern und Gemeinden auch in den herrschaftlichen Wäldern abgelöst werden. Waldherrschaft und Waldnutzung geschahen zuvor in ganz anderen Formen, als sie „unser moderner, vom römischen Rechtsdenken geprägter Eigentumsbegriff kennt. Das Eindringen des römischen Rechtes und der mit dem Bevölkerungswachstum zunehmende Wert der Waldungen hatte die Frage nach dem Eigentum seit dem 16. Jahrhundert immer unerbittlicher gestellt und zu langen juristischen Auseinandersetzungen unter Anrufung des Reichskammergerichts geführt. Aber trotz des zunehmenden Rationalismus war auch das 18. Jahrhundert nicht in der Lage, in der sich so vielfach überschneidenden Welt territorialer, genossenschaftlicher und privater Kompetenzen eine neue Ordnung zu schaffen und seiner Überzeugung »communio est mater discordiae« entsprechend zu entscheiden.

Die so schon Jahrhunderte brennende Frage nach dem Wesen des Waldeigentums hat durch die moderne historische Forschung eine Ergänzung im Hinblick auf die Genese erhalten. Während für das 19. Jahrhundert kein Zweifel bestand, daß die Waldgenossenschaften, die Markallmenden, altgermanisches Erbe waren und sich erst später Gemeindewälder und Herrschaftswälder herausbildeten, hat die neuere Forschung daran Zweifel angemeldet bis hin zur Feststellung, die All-

¹ Eigentlich nur die Karte: Die Historischen Wälder der Pfalz von Walter FRENZEL im Pfalzatlas Nr. 21. Sie bringt, gegliedert nach Herrschafts-, Genossenschafts-, Kloster- und Gemeindewald, nur eine Auswahl der Wälder und läßt alles, wofür die Quellen nicht so leicht faßbar waren, weg. Differenziertere kartographische Darstellungen finden sich in den Arbeiten von Hans HAUSRATH über das Waldeigentum im Odenwald und im bischöflich-speyerischen Teil der Rheinebene (vgl. Literaturanhang).

mendgenossenschaften seien jüngere, erst nach den Gemeinden entstandene Bildungen. So befindet sich jede Beschäftigung mit dem Thema Waldeigentum vor einer doppelten Schwierigkeit, einerseits zu definieren, was jeweils damit gemeint sein könnte, und andererseits dann noch zur schwierigen Frage der Entstehung der Verhältnisse Stellung zu beziehen.

Wer ein einigermaßen zuverlässiges Bild der alten Waldeigentumsverhältnisse vor dem 19. Jahrhundert zeichnen will, muß das mit Hilfe der Quellen der früheren Neuzeit tun. Nur dort findet er in herrschaftlichen Bestandsaufnahmen und noch mehr im Prozeßmaterial eine Beschreibung der einzelnen Wälder und ihrer rechtlichen Zustände. Hinzukommen, soweit diese Wälder in herrschaftlichen Besitz oder mindestens in herrschaftlicher Interessensphäre lagen, in zunehmender Häufigkeit auch kartographische Aufnahmen. Am weitesten zurück reichen in solchen Prozeßakten die Waldsprüche, Waldrechte und Weistümer des 16. und bisweilen schon des 15. Jahrhunderts. Das bedeutet zwar ein recht ausführliches und in seiner Breite für das hier gestellte Thema kaum aufzuarbeitendes Material. Für die Frage nach der Entstehung der Waldrechte bietet dieses jedoch noch keine sicheren Anhaltspunkte, und tatsächlich kann man sich hier ebenso auf den Standpunkt stellen, diese Überlieferung berichte von uralten Verhältnissen, wie auch die Meinung vertreten, sie sei lediglich der Widerschein von erst im Spätmittelalter gefundenen Lösungen. Nur wenige urkundliche Nachrichten weisen weiter zurück und lassen noch die hochmittelalterlichen Verhältnisse erkennen. Meist ist der Historiker hier auf eine vorsichtige Gesamtbeobachtung aus Siedlungs-, Kirchen- und Herrschaftsgeschichte angewiesen.

Eine Waldkarte bringt noch zusätzliche Erschwernisse in der Abgrenzung der Waldflächen mit sich. Im Grunde ist das nur beim Herrschaftswald und bei einzelnen Genossenschaftswäldern anhand der Karten des 18. Jahrhunderts einigermaßen exakt möglich. Vom Herrschaftswald kann auch angenommen werden, daß es sich hier, wenn auch in einer lockeren und noch bis um 1750 meist dem natürlichen Aufwuchs überlassenen Bestockung, doch um Wälder handelte, die unserem heutigen Begriff Wald in etwa entsprechen. Schon anders sah das bei den Genossenschaftswäldern aus. An ihrem Umfang hat man de jure immer noch festgehalten, auch wenn, zumal in der Rheinebene, viele Waldflächen inzwischen als Weideland gerodet waren. Der größte Gegensatz zu heute ist aber für die bäuerlichen Wälder anzunehmen. Auf den geschlossenen Bauernhöfen zumal war die Grenze zwischen Wald und Kulturland immer fließend, und der Wald selbst wurde durch die weitgehende Nutzung für die Viehweide viel mehr im Zustand offener Flächen mit viel Hecken und Buschwerk, durchsetzt von einzelnen Bäumen, gehalten. Eine planvolle bäuerliche Waldwirtschaft, die diese *Waidberge* im Schwarzwald in Nieder-, dann zuneh-

mend in Hochwald überführte, setzte noch vor Mitte des vorigen Jahrhunderts ein und kam in manchen Gebieten erst nach dem Zweiten Weltkrieg zum Abschluß. Zudem fehlen naturgemäß Karten über den bäuerlichen Wald. Es war daher von vornherein kein anderes Verfahren möglich, als die heutige Waldverbreitung zugrunde zu legen. Der Benutzer der Karte muß aber immer in Rechnung stellen, daß gerade der Bauernwald zum Zeitpunkt der Darstellung nach Umfang und Bestockung ein ganz anderes Bild aufwies. Die Signatur sagt kaum mehr, als daß in diesen Gebieten die Voraussetzung für bäuerliches Waldeigentum bestand, ohne die Flächen näher zu charakterisieren. Dies war nicht einmal nach der Rechtsform möglich. Denn in der Signatur sind zwei verschiedene Arten von bäuerlichem Wald zusammengefaßt, einmal der Wald in ausschließlicher Zuständigkeit des einzelnen Bauern, zum andern aber der aller Bauern am Ort. Leider fehlen die Vorarbeiten, um diese beiden Formen in jedem Einzelfall scharf auseinanderzuhalten. Man könnte nun einwenden, der bäuerliche Gesamtwald sei den Gemeindewäldern eher ähnlich als dem Privatwald. Der Unterschied ist aber der, daß an solchen *sammethaften* Wäldern nur die Vollbauern und nicht die ganze Gemeinde beteiligt, daß die Anrechte in der Regel an bestimmte Hausplätze gebunden waren. Folgerichtig hat das späte 18. und vor allem dann das frühe 19. Jahrhundert solche Wälder unter den Bauern aufgeteilt und nicht als Gemeindewälder weiterbestehen lassen.

Um alles dies samt der Weiterentwicklung bis zur Gegenwart auf einem Kartenblatt deutlich zu machen, war nur ein regionales Beispiel, keine Gesamtdarstellung im südwestdeutschen Rahmen möglich, ganz abgesehen davon, daß nicht nur die Frage des Maßstabs, sondern auch die Bearbeitung des umfangreichen Archivmaterials die Beschränkung auf einen Ausschnitt erforderte. Ausgewählt wurde mit dem Nordschwarzwald das Gebiet größter Bewaldungsdichte im ganzen Land. Zusammen mit den westlich vorgelagerten Teilen der Ortenau und den östlich anschließenden Gäulflächen erstreckt sich dieser Kartenausschnitt über ganz verschiedene Naturlandschaften mit ganz unterschiedlicher Siedlungsgeschichte. Territorial sind hier das Herzogtum Württemberg, die beiden badischen Markgrafschaften samt dem Hochstift Straßburg und verschiedene kleinere geistliche und weltliche Herrschaftsträger vertreten. Außerdem ist gerade die Ortenau das Gebiet der größten Verbreitung von einstigem Genossenschaftswald. Mit Ausnahme vielleicht des Odenwaldes gibt es nirgendwo ein so fruchtbares Feld für die Aufarbeitung von Zusammenhängen zwischen der Besiedlungs- und Herrschaftsgeschichte und der Genese des Waldeigentums. All das empfahl die Auswahl dieses Abschnitts, der, allerdings nahezu ohne standesherrlichen Wald des 19. Jahrhunderts, eine konzentrierte Fülle von Beispielen für alle sonst in viel geringerer Dichte auftretenden Formen von Waldeigentum bringt.

Quellen und Bearbeitungsgrundsätze

Auch die Quellenlage empfahl trotz aller Schwierigkeiten die Auswahl dieses Gebietes. Für den altwürttembergischen Anteil existiert in der Regel eine breite Beschreibung in den Forstlagerbüchern. Die ältesten Exemplare entstanden ab 1556; das System wurde immer weiter perfektioniert und beschreibt im 17. und 18. Jahrhundert nicht nur die herrschaftlichen Wälder, sondern auch alle in die einzelnen Forstamtsbezirke eingestreuten Wälder fremder Herrschaften, der Gemeinden und der Untertanen. Hinzukommt die lange Aufzählung von Jagdrechten und Fischwassern sowie den Berechtigungen von Gemeinden und Untertanen samt den dafür fälligen Abgaben. Für die kartenmäßige Erfassung sind dann die nach Steinen vorgehenden Grenzbeschreibungen am wichtigsten. Freilich lassen sich viele Grenzpunkte nicht mehr auf heutigen Karten identifizieren und wird die Darstellung kleiner Waldparzellen notwendigerweise unscharf. Mit Ausnahme von Wildbad sind für die Forstämter des Nordschwarzwaldes erst Lagerbücher aus dem 17. Jahrhundert überliefert. Als bestauswertbare Exemplare erweisen sich die Forstlagerbücher von Altensteig (1685) und von Nagold (1684), während die des 18. Jahrhunderts weniger übersichtlich angelegt sind. Allerdings hat das Forstamt Neuenbürg, in dem bereits der Wildbader Forst aufgegangen war, als einziges im 18. Jahrhundert ein Forstlagerbuch mit schönen Plänen hervorgebracht. Für jedes herrschaftliche Waldstück findet sich darin ein auf Dreiecksvermessung beruhender Einzelplan. Diese Einzelpläne sind in Übersichtskarten der verschiedenen Hutten zusammengefaßt und darin, allerdings nach Augenschein und ohne vermessungstechnische Grundlage, die Wälder anderer Besitzer mit eingetragen. Dies erwies sich als brauchbarste Hilfe, zumal der Nordschwarzwald im sonst für Württemberg so vorbildlichen verhältnismäßig frühen Forstkartenwerk von Kieser (um 1680) fehlt. Pläne zusammenhängender Forstbezirke existieren nur für die Klosterwälder von Reichenbach im Murgtal von 1778 und für die Forstamtsbezirke Freudenstadt und Neuenbürg bereits aus dem 19. Jahrhundert. Sie kürzten die Arbeit mit den Forstlagerbüchern vor allem im Falle von Freudenstadt erheblich ab.

In den badischen Gebieten fehlen zwar die Forstlagerbücher, doch gibt es eine verhältnismäßig dichte kartographische Dokumentation. Sie reicht von einzelnen Waldplänen des frühen 18. Jahrhunderts über eine deutlich sich abgrenzende Gruppe etwa 1780 systematisch erfaßter Herrschaftswälder bis hin zu den Karten, die in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts für die Aufteilung der Genossenschaftswälder erstellt wurden. Außerdem liegen Übersichten fast aller Forstämter für das frühe 19. Jahrhundert vor. Nicht immer wird die Frage des Waldeigentums befriedigend beantwortet, vor allem nicht auf den Gemarkungsplänen der ersten frühen badischen Vermessung von etwa 1760. Die

Waldpläne aus dem Bereich der einstigen Grafschaft Hanau-Lichtenberg entsprechen etwa den Verhältnissen in Baden; auch hier haben die neubadischen Aufteilungsaktionen das Repertoire erheblich ergänzt. Völlig unbefriedigend ist dagegen die alte Kartographie für den Bereich des Hochstiftes Straßburg und der Landvogtei Ortenau. Hier konnte nur mit den reichlich vorhandenen Prozeßakten und der Rückschreibung von den heutigen Waldverhältnissen aus gearbeitet werden. Besonders hilfreich waren dabei die Historischen Gemarkungskarten der Abteilung Landesbeschreibung der Landesarchivdirektion, da sie mit großer Ausführlichkeit die aus den Waldaufteilungen hervorgegangenen Einzelparzellen samt ihrer Gemeindezugehörigkeit darstellen. Die Rückschreibung mußte ohne weitere Hilfsmittel für den vorderösterreichischen Südosten des Kartenausschnittes vorgenommen werden, wo allerdings im offenen Land die Wälder keine übermäßige Bedeutung haben. Auch in den gut belegten altbadischen und altwürttembergischen Zonen hat sich die letzte Entscheidung in Zweifelsfällen immer wieder an der heutigen Waldverbreitung und den heutigen Eigentumsverhältnissen orientiert, nachdem sich als illusorisch erwies, über eine Umzeichnung alter Waldkarten auf moderne topographische Unterlagen zu vermessungstechnisch einigermaßen exakten Grundlagen zu kommen. Das wäre nur für Teilbereiche möglich und somit für eine Gesamtkarte sinnlos gewesen. Diese kann aber mit den angedeuteten Methoden trotz ihrer offenkundigen Behelfslösungen doch ein einigermaßen brauchbares Bild bieten; mehr will sie auch nicht.

Schwierigkeiten machte bei den bekannten vormodernen Herrschafts- und Besitzstrukturen öfter die Frage, wer denn als Inhaber der Wälder eingetragen werden soll. Sie wurde so entschieden, daß alle befristete oder gar kündbare Nutzung nicht eingetragen wurde, auch wenn sie den Namen Lehen trug. So hatte z.B. die Murgschifferschaft ausgedehnte Nutzungsverträge für den hinteren Teil des Windecker Waldes und die zwischen Murg- und Enztal gelegenen badischen und württembergischen Forste. Wie auch die weitere Entwicklung zeigt, ist daraus nirgends Waldeigentum der Schifferschaft entstanden. Lehen wurde selbstverständlich berücksichtigt, falls es sich um tatsächliche Belehnung eines Adligen durch die Herrschaft handelte. Die sehr schwierig nach einer einheitlichen Methode darzustellenden Markwälder zwangen dazu, sowohl die den Wald nutzende Genossenschaft, an der in der Regel die Herrschaft beteiligt war, als auch den zuständigen *Obermärker* anzudeuten. Dieser hatte die Aufsicht im Wald sowie den Vorsitz über das für Frevefälle im Wald zuständige Waldgericht. Er ist nicht ohne weiteres mit dem Territorialherrn gleichzusetzen (s. u.). Nur im Idealfall konnte in der Farbe des Obermärkers der Walddistrikt eng umrahmt werden. Die Regel ist eher, daß verstreute Wälder in einem weitungsgrenzten Bereich der Aufsicht ihres Obermärkers unterstanden und nur die

äußere Umgrenzung des entsprechenden Gebietes angedeutet werden konnte, obwohl darin sehr viel offenes Land lag, über das der Obermäcker keine Gewalt hatte. Außerdem gibt es innerhalb eines solchen Distrikts der Obermäckerschaft die Auflösung in verschiedene, verschiedenartig genutzte und keineswegs einem einheitlichen Gericht mehr unterworfenen Waldgenossenschaften, die man sich als spätere Unterteilungen erklären muß. Der Extremfall ist der Bereich zwischen Bühlot und Acher. Hier hat erst der Heimfall alter Lehen auch wieder einen einheitlichen Bereich der Obermäckerschaft von Baden und Straßburg entstehen lassen.

Raumerfassung und Waldeigentum

Auch wenn man diese Einschränkungen bedenkt, kann eine historische Interpretation der Karte gewagt werden. Im Gesamtbild fällt eine grobe räumliche Verteilung unterschiedlicher Eigentumsverhältnisse auf. Im Nordwesten sind bis zum Rand der Einzugsgebiete von Oos und Enz herrschaftliche (samt Klosterwaldungen) und Gemeindewälder klar geschieden. Waldgenossenschaften gibt es nicht und ebensowenig Bauernwald. Südlich davon ist die gesamte Ortenau bis auf den Schwarzwaldhauptkamm hinauf das eigentliche Verbreitungsgebiet der Genossenschaftswälder. Diese sind in den niederen Lagen des Gebirges kräftig von Bauernwäldern durchsetzt. Gemeindewälder finden sich dagegen nur in der Ebene, zumal in der Rheinniederung, großflächiger Herrschaftswald fehlt dort ganz. Wieder anders ist das Bild im württembergischen Schwarzwald östlich und südlich des Enztales. Dieses Gebiet ist deutlich in Zonen unterteilt. Im Norden ist im Hauptverbreitungsgebiet der Waldhufenorte die Aufteilung zwischen Waldbesitz von Gemeinden, Bauern, Herrschaft und Klöstern sehr kleingliedrig. Südlich folgen zwei große Streifen von Genossenschaftswäldern, die vor allem in ihrer ursprünglichen Ausdehnung ganz beachtliche Gebiete umfassen. Dazwischen liegt eine Zone, in der Klosterwald und bäuerlicher Wald ganz deutlich voneinander geschieden liegen. Gemeindewald fehlt dort fast vollständig. Daß sich der Gemeindewald in den Übergangsbereichen zur Gäulandschaft auch östlich des Schwarzwaldes wieder findet, wie das auch in den altbesiedelten Teilen der Rheinebene und des Kraichgaus der Fall ist, verwundert nicht weiter.

Die Versuchung, diesen Gesamtbefund mit einer ganz alten historischen Grenze zu deuten, drängt sich unmittelbar auf. Die Grenze zwischen Franken und Alemannen trennt auf der badischen Seite exakt die Verbreitung von Gemeindewald samt großflächigem Herrschaftswald einerseits von den Genossenschaftswäldern andererseits. Auch die Genossenschaftswälder auf der Schwarzwaldostabdachung liegen ganz im schwäbischen Stammesgebiet, während der Bereich der großen Herrschaftswälder beiderseits der Enz noch

fränkisch ist und nur die Zone der Waldhufendörfer fast in gleicher Breite sich nördlich und südlich der »Stammesgrenze« lagert. Nicht nur dies sollte vor einer Erklärung durch Stammesunterschiede warnen. Wenn man Odenwald und Pfälzerwald mit einbezieht, dann ist das fränkische Stammesgebiet ebenso reich an Markwäldern wie der alemannische Oberrheinraum. Dagegen ist Genossenschaftswald östlich des Schwarzwaldes in Innerschwaben selten.

Zweifellos gehört Gemeindewald vorwiegend in die altbesiedelten Gebiete und Markwald in die siedlungsfeindlichen Hochlagen des Urgesteins und vor allem des Buntsandsteins, mit ausgesprochenen Waldböden, aber auch in die Feuchtzonen der Ortenauer Rheinebene, während die Waldhufen die immerhin einigermaßen siedlungsgünstigen Randplatten des Nordschwarzwaldes nutzen. Aber allein mit den natürlichen Voraussetzungen ist diese Verbreitung nicht befriedigend erklärt, denn im Oostal und Murgtal reicht der Gemeindewald bis auf den Grindenschwarzwald, also den siedlungsungünstigsten Teil, hinauf, und in der total feuchten Rheinaue findet sich wieder Gemeindewald, während in der Ortenau die ebenfalls feuchte Zone zwischen Rhein und Vorbergen mit Markwäldern besetzt ist. Die historischen Gründe für dieses Verbreitungsbild sind offensichtlich gewichtiger. Man wird sie in alten Herrschaftsverhältnissen und im Gang der Besiedlung suchen müssen. Letzterer ist selbstverständlich wieder die Reaktion auf natürliche Gegebenheiten. Hinzu kommt noch die Frage der Gemeindebildung überhaupt.

Im Gang der Besiedlungsgeschichte wurde das hier kartierte Gebiet vor dem Hochmittelalter nur im Bereich östlich von Nagold und Waldach und recht dünn in der Rheinebene erreicht. In der Ebene bildeten sich lediglich zwei Ketten älterer Orte, unmittelbar dem Rhein und dem Gebirgsrand folgend. Die Orte am Gebirgsrand gehören dabei schon fast ausschließlich der Ausbauperiode des 8. bis 10. Jahrhunderts an, sind also auch relativ spät (Karte 3,7 und 4,1-2). Der eigentliche Schwarzwaldbereich ist ausgesprochen jungbesiedeltes Land; seine Erschließung ist keineswegs nach einem einheitlichen Schema abgelaufen. Das *Murgtal* ist der Raum einer Ausbauherrschaft mit dem Ausgangspunkt Rotenfels. Kaiser Heinrich III. hat das *predium* Rotenfels vom Adel (zurück)erworben und 1041 an die Speyerer Kirche geschenkt (vgl. Karte 6, 8, Beiwort S.8ff.). Als speyerische Lehensleute folgten die Herren, dann Grafen von Eberstein nach, die bereits im Lauf des 13. Jahrhunderts die größten Teile an die Markgrafen von Baden verloren (Karte 6,1). Den Landesausbau betrieben wohl schon die Vorbesitzer im frühen 11. Jahrhundert, ihn vollendeten erst die Ebersteiner. Im Ergebnis entstanden geschlossene Dörfer und Weiler mit parzellierter Flur und Gemeindewald, als dessen Vorläufer allerdings größere Zusammenschlüsse vermutet werden dürfen. Die Abteilung zwischen den Dörfern und der Herrschaft vollzog sich im

Anschluß an die Burgen. Bei Alteberstein ebenso wie bei der früh aufgegebenen Burg über Michelbach, dem alten Zentrum der Herrschaft Rotenfels, agglomerierten sich Wälder in ausschließlich herrschaftlicher Nutzung. Aber nicht nur bei diesen ausgesprochen frühen Burgen (11. Jahrhundert) war das der Fall, sondern ebenso noch beim erst in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts angelegten Neueberstein. Etwa analog entwickelten sich die Herrschaftsverhältnisse im südlich benachbarten *Oostal*, wo die Markgrafen von Baden um 1100 die Herrschaft von den Nellenburgern und vom Bistum Speyer übernahmen. Der markgräfliche Wald liegt um die Burg Hohenbaden; alles andere wurde schließlich Gemeindewald für das ab 1288 als Stadt bezugte Baden-Baden. Aber auch im Stadtwald ist lange Zeit noch die Teilhabe der noch selbständigen Nebenorte erkennbar, und Beuren samt Lichtental hatte lange seine eigene ausgeschiedene Gemarkung. Während dort Klosterwald kaum eine Rolle spielte, kam der Wald im hinteren *Albtal* von den Ebersteinern im Lauf des 12. Jahrhunderts an die Klöster Herren- und Frauenalb. Die Wälder der Dörfer Völkersbach, Burbach, Pfaffenrot und Schielberg sind deutlich aus diesem Waldkomplex ausgeschnitten. Frauenalb behielt die Wälder ums Kloster selbst und an den Steilhängen des Albtals. Herrenalb blieb ganz im Besitz der Wälder, die es Mitte des 13. Jahrhunderts im Osten um die Wälder des Adels vermehren konnte, als dieser seine Waldhufendörfer Neusatz und Rotensol ans Kloster verkaufte.

Von hier im Nordwesten reichen die *Waldhufenorte* (vgl. Karte 4,16) *auf den Enz-Nagoldplatten* bis über das Altensteiger Kirchspiel hinaus; sie sind im 11. und 12. Jahrhundert hauptsächlich durch die großen Grafenfamilien der Vaihinger, der Calwer und der Hohenberger angelegt worden. Calwer und Hohenberger Besitz sowie der südlich anschließende der Grafen von Tübingen stammt aus einer einheitlichen Wurzel der Adalbert-Anshelm-Sippe. Vermutlich erklären sich auf diese Weise auch die ähnlichen Formen der Siedlungserschließung. Nicht nur bei den Siedlungsformen (vgl. Beiwort zu 4,14, S. 2-5), sondern auch in den Waldbesitzverhältnissen läßt sich eine von Osten bzw. Norden nach Westen und Süden fortschreitende Entwicklung feststellen. Im Anfang blieben die Bauernstellen selbst ohne Wald, und dieser war Gesamtbesitz der Gemeinde; dann wurde auch das Waldland an die Hufen ausgeteilt, und bei den spätesten Formen Neusatz, Rotensol, Agenbach, Aichelberg und Oberreichenbach blieb der ganze Wald im Besitz der Herrschaft. Bezeichnend ist, daß unter diesen späten Siedlungen zwei im Hirsauer Klosterwald entstanden sind. Das Kloster, eine Neugründung der Calwer Grafen, hat nicht nur Wald in seiner Umgebung erhalten, sondern auch einige größere Waldkomplexe im siedlungsungünstigeren Bereich östlich der Kleinen Enz. Der in diesem Waldhufengebiet mehrmals auftauchende Begriff des *Waldgangs* deutet daraufhin, daß der Aufteilung in

Gemarkungen größere Einheiten vorangingen. Zusätzlich werden die in der Nähe des Nagoldtals mehrfach vertretenen Ortsnamen auf *-hart* dahin interpretiert, daß hier zunächst *Hartwälder*, d.h. Weidewälder der Gäuorte, bestanden haben. Mehr nördlich sind am Kartenrand solche Verhältnisse noch ablesbar. Südöstlich vom Waldhufenort Schellbronn liegt Gemeindewald des etwa 10 km entfernten Hausen an der Würm. Das zusammen scheint doch darauf hinzudeuten, daß eine Erscheinung wie das unmittelbar südlich an den Raum anschließende Altensteiger Kirchspiel keineswegs ohne Parallelen im Norden war.

Auch die im *Altensteiger Kirchspiel* liegenden Orte werden großenteils als Waldhufendörfer angesprochen. Nur blieb der Wald dort, abgesehen von kleineren, von der Herrschaft in Anspruch genommenen Parzellen und von Wald, der auf Bauerngut erst nachträglich wieder aufwuchs, im Gesamtbesitz der Kirchspielgenossen. Herrschaftlich hat dieses Kirchspiel keine andere Geschichte als die nördlich anschließenden Gebiete, bis es im 14. Jahrhundert an eine eigene Altensteiger Linie der Grafen von Hohenberg geriet und kurz vor 1400 an Baden überging. Vielleicht hat die badische Herrschaft dazu beigetragen, die genossenschaftliche Verfassung zu konservieren. Sie könnte auch erst die nur als Weiderecht wirksame Ausdehnung des Kirchspielwaldes über die Enz nach Norden bis zum Hohloh bewirkt haben. Die Holznutzung war dort von Baden der Murgschifferschaft überlassen. Das kann jedenfalls kaum aus einem alten Kirchspielumfang erklärt werden.

Zwischen der Altensteiger Waldgenossenschaft und der von Dornstetten liegt ein Bereich, der herrschaftlich zusammen mit der Grafschaft im Nagoldgau aus dem Besitz der Anshelmsippe an die Pfalzgrafen von Tübingen geraten ist. Auch hier entstanden mit Besenfeld, Göttelfingen, Hochdorf und Igelsberg noch Waldhufendörfer. Die Namen Göttelfingen und Hochdorf finden sich noch einmal im Altsiedelland südlich Nagold, ebenfalls im Herrschaftsbereich der Tübinger Grafen. Hier läßt sich also greifen, durch wen und von wo aus das Waldland erschlossen wurde. Nun ist für diese Dörfer charakteristisch, daß sie außerhalb einer Waldhufenaufteilung heute von Bauernwald umrahmt sind. Dieser läßt sich allerdings erst als das allmähliche Ergebnis eines Aufteilungsprozesses zunächst zwischen Klosterreichenbach und den Bauernschaften, dann der Bauernschaften selbst erklären. Die Herrschaft hat dagegen in diesem Bereich keinen Wald für sich behalten. Der Herrschaftswald ist näher beim Altsiedelland ausgeschieden worden; es ist der *Weilerwald* zwischen Pfalzgrafenweiler und Schernbach. Hier hat Württemberg am Waldbesitz festgehalten, als es schließlich im 18. Jahrhundert die Rodung und Anlage von Herzogsweiler, Edelweiler, Kälberbronn und Erzgrube gestattete. Herrschaftsrechte wie Waldeigentumsverhältnisse scheiden die beiden Musbach; Obermusbach zeigt die nämlichen Verhältnisse wie Igelsberg und Besenfeld,

Untermusbach gehörte bereits zum wieder genossenschaftlich organisierten Dornstettener Waldgeding.

Das *Dornstettener Waldgeding* ist der urkundlich am frühesten bezeugte Waldbereich. Dornstetten gehörte zwar aller Wahrscheinlichkeit nach ebenfalls zum Nalgoldgau, die Herrschaftsentwicklung wurde aber dadurch bestimmt, daß Kaiser Heinrich II. das ganze Gebiet um 1007 an die Kirche von Bamberg schenkte. Vögte über Bamberger Außenbesitzungen wurden aber die Zähringer, und so begegnet der Wald 1180 bereits als zähringisches Lehen der Grafen von Urach, die 1218 auch die Nachfolger der Zähringer im Eigentum wurden. Die Waldbenutzung stand dem Kirchspiel Dornstetten zu, das bis zum Kniebis hinaufreichte, im wesentlichen aber Orte des karolingerzeitlichen Landesausbaus unmittelbar vor dem Hauptbuntsandstein umfaßte. Im Spätmittelalter wurde die Waldgenossenschaft durch Württemberg ganz auf den Teil östlich der Murg beschränkt; aus dem Genossenschaftswald waren wohl früh Sonderwälder für die Stadt Dornstetten ausgeschieden worden. Nach der Stadtgründung von Freudenstadt (1599) wiederholte sich der nämliche Vorgang für die Ausstattung der Neugründung.

Analog zum Dornstettener Kirchspiel waren die Besiedlungs- und Herrschaftsanfänge jenseits des Schwarzwaldhauptkams im *Renchtal* gelagert. Zentrum des Landesausbaus und Mutterkirche des gesamten Tals war Nußbach. Dieses kam ebenfalls durch kaiserliche Zuwendung an das Hochstift Bamberg und unter die Vogtei der Zähringer; letztere haben das ganze Tal erschlossen. Dabei sind die in den Tälern locker gestreuten Schwarzwaldhöfe entstanden. Erst unter den Besitznachfolgern der Zähringer, seit 1303 dem Bistum Straßburg, hat sich der große Zusammenhalt aufgeteilt und sind kleinere Gerichte und Pfarreien entstanden, und zwar im oberen Bereich des Tales Oppenau, das gleichzeitig auch der Sitz einer Waldgenossenschaft war. Diese Genossenschaft war auf die Hochwälder, die höchstgelegenen, in der Regel im Buntsandstein liegenden Wälder, beschränkt, während die tiefer liegenden Wälder aufgeteiltes Zubehör der ebenfalls von der Herrschaft »lehnbaren« Bauernhöfe waren. Die Zuständigkeiten und Rechte von Bauern und Herrschaft im *Hochwald* konnten bis zum Ende des alten Reiches nicht sauber gegeneinander abgegrenzt werden. Der weiter westlich gelegene Restsprengel von Nußbach zerfiel in noch mehr Einzelbereiche. Hier hatten schon die Burggründungen der Zähringer (Schauenburg) und ihrer Ministerialen und Lehnsleute Sonderbezirke in den burgnahen Wäldern geschaffen; die Gründung der Stadt Oberkirch durch die Markgrafen von Baden (1230/40) gliederte hier den Stadtwald aus. Genossenschaftliche Verbände hielten sich in kleinerem Umfang mit den Zentren Ödsbach und Nußbach. Über beide, den *Mooswald* und die *Staufenberger Hart*, wurden die aus dem Zähringer Gefolge stammenden Herren von Staufenberg

Obermärker. Ihre Rechte fielen um 1700 an die Markgrafen von Baden als ihre Lehnsherrn heim.

Verwickelt sind die Verhältnisse in den beiden an das Renchtal im Norden und im Süden angrenzenden kleineren Tälern, dem Tal von Durbach und dem Achertal. Während sich sonst immer die Talschaft als Waldmark und Genossenschaftsbereich präsentiert, wurde hier das Tal selbst zur Waldmarksgrenze. Südlich des Durbachs beginnt der Einflußbereich des Abtes von Gengenbach, der sich offensichtlich nach dem Ende der auch hier die Vogtei ausübenden Zähringer unabhängig machen und selbst zum Obermärker für die kleine Genossenschaft des *Vollmersbacher Waldes* aufsteigen konnte. Die tiefer im Gebirge selbst gelegenen Wälder wurden unmittelbar *Klosterwälder*, ebenso die Wälder im Bereich der Priorats Rippoldsau, einer Stiftung der Herren von Wolfach, die auch ebenfalls zum Zähringergefolge zu zählen sind. Unmittelbare Stiftung einer Zähringerin war Allerheiligen nördlich des Renchtals; auch dieses Kloster war mit einem Klosterwald ausgestattet, der bis zum Melkerei-kopf im Einzugsbereich der Acher reichte. Die Wälder westlich davon auf dem Sohlberg gehörten nicht von ungefähr zur zähringischen Schauenburg.

Die Vorbergzone zwischen Rench und Acher ist vom Zentrum Renchen aus erschlossen worden. Später hat sich der Mittelpunkt nach Ulm verschoben, dessen Name als Waldulm ins Gebirge hineingetragen wurde. Diesen drei Orten und einer Reihe von ihnen ursprünglich abhängigen Ausbauweiler war der *Ulmhart* gemeinsam. Die bischöflich-straßburgische Herrschaft konnte sich hier schon im letzten Drittel des 11. Jahrhunderts auf der Ullenburg anstelle bisherigen Adelsbesitzes installieren. Spuren der Ulmhartgenossenschaft reichen aber viel weiter ins Achertal hinein bis auf die Gemarkung Ottenhöfen. In den obersten Regionen zeigt sich daher eine Verzahnung mit den Wäldern von Kloster Allerheiligen, teils in gemeinsamer Nutzung, teils in strittigen Rechtsverhältnissen. Eine Abgrenzung nach Norden hin ist infolge der Quellenlage äußerst schwierig. Den Abschluß bildeten die Burgwälder von Bosenstein, die ursprünglich ebersteinischer Herkunft gewesen sein dürften. Renchen und Ulm waren aber auch noch nach Nordwesten hin an der Waldgenossenschaft des Maiwaldes beteiligt, worauf noch zurückzukommen ist.

Im Bereich *zwischen Acher und Bühlol* erscheinen als älteste Schicht von Orten und Zentren des Landesausbaus (Ober-)Achern, Sasbach, Ottersweier und Kappel(-windeck) bei Bühl. Diese Entwicklung kann erst um 700 eingesetzt haben; möglicherweise hatte Sasbach noch einen Vorsprung vor den andern. Abgesehen vom Achertal und Bühlertal bestand keine Möglichkeit, nennenswerte Siedlung über die lößbedeckte Vorbergzone hinweg ins Gebirge hinaufzutragen. Hier blieb der Wald in einer für den Westhang des Schwarzwaldes ungewohnten Geschlossenheit erhalten. Außerdem war hier auch jenseits der Wasser-

scheide vom Murgtal her kein Ausbau möglich, so daß die herrschaftliche Erfassung viel weiter nach Osten vordringen konnte. Die Herrschaft ist allerdings erst sehr spät mit den Herren von Windeck zu fassen. Die Windecker aber waren ebersteinische Ministerialen und Lehnsleute, und es spricht einiges dafür, daß dieser Bereich zum ältesten Herrschaftsgebiet der Ebersteiner gehörte. Im *Windecker Wald* teilten sie sich mit den Gemeinden am Gebirgsrand von Bühl bis Sasbach in die Nutzung. Da Sasbach selbst samt seinen Ausbauorten von Sasbachried bis Sasbachwalden schon im letzten Drittel des 11. Jahrhunderts unter straßburgische Herrschaft kam, war an der Obermärkerschaft der Bischof von Straßburg mit einem Viertel beteiligt, das freilich erst nach langen Prozessen im 17./18. Jahrhundert wieder durchgesetzt werden konnte. Seit 1720 war das windeckische Lehen vom Adel an die Markgrafen von Baden heimgefallen. Herrenwies und Hundsbach sind erst Siedlungen des 18. Jahrhunderts im von der Herrschaft beanspruchten hinteren Teil des Waldes, die weder zu eigener Gemarkung noch zu Waldeigentum kamen.

Diese große Waldgenossenschaft war mit zwei anderen verschachtelt, die mehr Waldgelände in der Rheinebene nutzten. Am *Waldhegenich* zwischen Unzhurst und Neuweier waren allein die alten Kirchspiele von Kappel(-windeck) und Otterweier beteiligt; das entsprach also den Nutzungsberechtigten im Windecker Wald ohne Sasbach und seine Nebenorte. Sasbach dagegen war wiederum mit den Orten in der Niederung von Unzhurst bis Önsbach und denen im Achertal an der *Untermark und Obermark* beteiligt mit Gerichtszentrum in Achern. Obermärker waren hier die Ministerialen von Großweier, bis dieses Lehen am Ende des 16. Jahrhunderts an Baden heimfiel. Die Untermark umfaßte nur verstreute, bald zu Weideland ausgestockte Parzellen in der Niederung, die Obermark dagegen einen Waldstreifen im hinteren Achertal, dessen Abgrenzung gegen die Windecker Mark zwar zu fassen ist, nicht aber diejenige gegenüber den bosensteinischen Burgwäldern. Insgesamt weisen auch Unter- und Obermark auf einen größeren Zusammenhang zurück, wie sie ja eindeutig durch Sasbach mit der Windecker Waldgenossenschaft verklammert sind.

Nördlich der Bühlot ist die letzte Waldgenossenschaft das *Steinbacher* Kirchspiel. Es nutzte den relativ schmalen Waldstreifen zwischen der Bühlot und der Wasserscheide zur Oos. Die Herrschaft, die vielleicht auf frühe Kloster-Schwarzacher Rechte zurückgeht, kam ebenfalls über die Herren von Eberstein um 1260 an die Markgrafen von Baden. Diese sind die Gründer der Stadt Steinbach, die den alten Markmittelpunkt Sinzheim entthronte und von den Markgrafen sogar zum Obermärker für die Kirchspielwäldungen gemacht wurde. Auch zur Sinzheimer Mark gehörte ein Waldbereich in der westlichen Ebene, das Hege-nich. Weitere Verzahnungen mit den dortigen Wäldern des Klosters Schwarzach sind nur noch andeutungs-

weise zu fassen.

Damit ist die siedlungsgeschichtliche und herrschaftliche Erfassung des Schwarzwaldanteils an der Karte beschrieben bis auf den Kernbestand geschlossener *Wälder von der Hornisgrinde* über das Murgtal oberhalb Forbach *bis ins Enztal* bei Calmbach. Diese Wälder sind kaum, wenn überhaupt erst vom Spätmittelalter an von der Siedlung erfaßt worden. Östlich der Wasserscheide zwischen Murg und Enz wurden die Grafen von Calw als Waldherren und Besitzer durch die Tübinger beerbt, die den Waldbezirk 1346 an Württemberg veräußerten. Der württembergische Waldbesitz ist hier nur durch einige baden-durlachische Enklaven gestört, die man mit Sondernutzungsbereichen der Burg Straubenhardt bei Dennach erklären kann. Westlich der Wasserscheide gehörten die Wälder in den von Rotenfels aus murgaufwärts ausgebreiteten Herrschaftsbereich und wurden so folgerichtig zu ebersteinischem, dann badischem Wald. Den obersten Bereich der ebersteinischen Wälder nutzten die Flößer und Schiffer des Murgtals mit Sitz in Gernsbach. Daraus ist genossenschaftlicher Wald der *Murgschifferschaft* entstanden, über den Baden die Obermärkerschaft behielt.

In der Ortenauer Rheinebene beginnen ganz im Norden mit dem Dotationsgut der Abtei Schwarzach die komplizierten Waldbesitzverhältnisse. Der *Bannwald* nördlich des Klosters gehörte zwar dem Abt, seine Nutzung war aber weitgehend den Gemeinden Stollhofen, Söllingen und Hügelsheim überlassen; auch Leiberstung war beteiligt. Hier zeigt sich nichts von einem genossenschaftlichen Verband, wie er in dem südlich an Schwarzach angrenzenden *Fünfheimburgerwald*, ab 1422 nachweisbar, gegeben ist. In seiner Umgrenzung stellt dieser ein Restgebiet dar, das bei der Siedlungerschließung hauptsächlich von Norden und Westen her stehengeblieben ist, aber noch im Spätmittelalter von einzelnen Höfen des Schwarzacher Klosters durchsetzt und in der Neuzeit teilweise gerodet wurde. Die Nutzung lag in einer Genossenschaft der Schwarzacher Orte Ulm, Greffern und Moos und der hanau-lichtenbergischen Ortschaften Scherzheim mit Lichtenau und Helmlingen mit Muckenschopf. Nach den Ortsvorständen dieser fünf Dörfer wurde der Wald Fünfheimburgerwald genannt. Das Waldgericht tagte im Schwarzacher Hof zu Ulm. In die Obermärkerschaft teilten sich der Abt von Schwarzach und die Grafschaft Hanau-Lichtenberg. Diese Gemeinschaft erklärt sich aus alten Rechten des Bistums Straßburg über die südlich der Acher liegenden Besitzungen des Klosters Schwarzach; in diese sind im 13. Jahrhundert die Lichtenberger eingerückt. Schwarzach selbst stand unter ebersteinischer, dann markgräflicher Vogtei; noch im 18. Jahrhundert bestritt der Abt die badische Landeshoheit. Zwar nicht in dieser, aber in der Obermärkerschaft konnte er sich durchsetzen.

Die südlich anschließenden Waldgenossenschaften, der *Maiwald* wie der *Korker Wald*, zeigen ebenfalls

hanau-lichtenbergische Obermärkerschaft. Auch hier erklärt sich das aus der alten straßburgischen Herrschaft über das Vorland der Bischofsmetropole und aus dem Nachrücken der Lichtenberger. Allerdings hat sich der Bischof am Maiwald eine Hälfte der Obermärkerschaft bewahren können, weil an dieser Genossenschaft außer dem lichtenbergischen Freistett, wo das für den Wald zuständige Gericht tagte, und Memprechtshofen die alten Orte des Kirchspiels Ulm beteiligt waren. Es sind die Genossen der Ulmhart. Hier scheint sich also wiederum ein weiterer, ursprünglich unter straßburgischer Herrschaft stehender Verband vom Rhein bis ins hintere Achertal anzudeuten, der später in verschiedene, zum Teil miteinander verschränkte Waldgenossenschaften aufgelöst wurde. Eindeutig sind vom Maiwald die westlich anschließenden Gemeindewälder von Freistett und Rheinbischofsheim, das an der Genossenschaft nicht mehr beteiligt war, abgetrennt. Alter Klosterwald war der *Thomaswald*, durch eine Schenkung des Straßburger Bischofs um 920 an das St. Thomasstift gekommen und 1360 an Lichtenberg verkauft. Er war im 18. Jahrhundert längst gerodet.

Eindeutiger im hanau-lichtenbergischen Bereich lag der *Korker Wald*, an dem aber auch die zur Landvogtei Ortenau gehörigen Orte Appenweier und Windschlag, vielleicht erst nachträglich, Nutzungsrechte erhielten, ohne daß deswegen Österreich auch als Mitobermäcker hätte fungieren können. Das Waldgericht wurde im herrschaftlichen Hof zu Kork gehalten. Kork selbst ist alter Mittelpunkt dieses Raumes, und das seit 1476 im Waldspruch überlieferte Weistum zeigt recht altertümliche, aber auch sagenhafte Züge. Merkwürdig ist für die herrschaftlichen Zusammenhänge, daß eine letzte Appellation für mit Ausschluß bestrafte Genossen nach Ortenberg ging. Dieses war altes Zentrum der staufischen Reichsgüterverwaltung in der Ortenau und auch der Mittelpunkt der österreichischen Landvogtei. Auch der Korker Wald war ursprünglich größer. Ihm gehörten einige in gemeindliche Sondernutzung übergegangene Wälder im Südwesten an. Außerdem zeigt seine zerlappede Umgrenzung deutlich, wie allenthalben die Rodung in diesen Wald vorgedrungen ist. Östlich vom Korker Wald schließt ein verhältnismäßig großes Stück Herrschaftswald an, das *Mührig*. Es kam aus dem Besitz des Klosters Allerheiligen ans Hochstift Straßburg. Seine Abgrenzung gegenüber den Gemeindewäldern von Renchen und Urloffen wird man durch eine nachträgliche Teilung ursprünglicher Gemeinschaftswälder erklären können, ebenso wie den Wechsel von Gemeinde und Herrschaft im Umkreis von Willstätter und Endinger Wald. Letzterer war lange Lehen der Grafschaft Hanau-Lichtenberg für den niederen Adel und fiel im 18. Jahrhundert wieder heim.

Offensichtliches Restgebiet ist die Genossenschaft des *Gottswaldes*, die diesen Wäldern im Osten vorgelagert ist. Der Gengenbacher Gotteshauswald ist urkundlich ab 1289 zu verfolgen. Im Spätmittelalter waren unter Obermärkerschaft des Abtes Offenburg, Griesheim, Weier, Waltersweier und Bühl an der Nutzung beteiligt.

Waldgericht wurde unter der Linde zu Kinzigdorf, der Vorgängersiedlung von Offenburg, gehalten. Der Offenburger Anteil wurde endgültig 1775 ausgegliedert. Die Stadt hat damit ihren Gemeindewald nochmals vergrößert, nachdem schon 1293 Offenburg den großen Wald der Herren von Geroldseck auf Gemarkung Schutterwald aufgekauft hatte.

Formen des Waldeigentums

Dieser räumlichen Betrachtung zu Siedlungsgeschichte und Waldeigentum sind systematische Überlegungen anzufügen. Die Grundfrage nach der Entstehung des Waldeigentums kann nicht generell, sondern immer nur von Fall zu Fall mit vorsichtigen Rückschlüssen beantwortet werden. Die altertümlichste Form sind gewiß die Genossenschaftswälder; man darf ihre Entstehung im Bereich des Schwarzwaldes mit den Anfängen der Besiedlung am Beginn des Hochmittelalters in Verbindung bringen. Im Fall der Steinbacher, der Sasbacher und vielleicht auch der Dornstettener Mark liegen die Ansätze wahrscheinlich noch ein wenig früher, also in der Karolingerzeit. Darüber gibt es im Schwarzwaldbereich keine Urkunden, und die Dornstetter *Marca* des Lorscher Codex ist wahrscheinlich etwas anderes als das spätere Waldgeding. Im Odenwald jedoch ist die Rückführung der Verhältnisse auf die Marken der Karolingerzeit zwingend (vgl. auch Karte 10,2 samt Beiwort). Warum sollte es im Nord-schwarzwald anders gewesen sein? Wenn in der Rheinebene so alte Zentralorte wie Kork und Kinzigdorf, letzteres die Stätte des Grafengerichts in der Ortenau, auch die Gerichtsplätze für die Waldgenossenschaften waren, dann ist das ein weiterer Hinweis auf ihren frühen Ursprung. Belege für das Bestehen der Waldmarken im Hochmittelalter lassen sich zusätzlich finden. Die gemischte Obermärkerschaft über den Fünfheimburgerwald erklärt sich im 11. Jahrhundert aus der 1014 geschehenen Übergabe der Abtei Schwarzach an das Bistum Straßburg, die bereits 1032 durch Vergabe an Speyer korrigiert wurde. Die zähringische Oberherrschaft über die Dornstettener Wälder geht ebenfalls auf die Zeit Kaiser Heinrichs II. zurück.

Es gibt aber keinen Grund, diese frühen Markbezirke als völlig durchorganisierte Genossenschaften im Sinne der alten Theorie von der germanischen Mark und diese als Verband ursprünglich freier und herrschaftsunabhängiger Genossen anzusehen. Im Gegenteil: Die Herrschaft steht am Anfang und hat den Bewohnern der umliegenden und bald auch der in den Bereich der Wälder eingedrungenen Dörfer die Nutzung nur zugestanden. Es ist eine langsame Entwicklung, die parallel geht zu immer größerer Steigerung des Waldwertes und der Verknappung des Holzes. Selbst in der Frühneuzeit war, wie schon gezeigt, die Definition der einzelnen Berechtigungen noch nicht abgeschlossen. Durchweg aber sind die

erst neuzeitlich hinzukommenden Siedlungen wie etwa Herrenwies und Hundsbach aus der Nutzung des gemeinsamen Waldes ausgeschlossen geblieben, ebenso wie die jungen Orte auch im Herrschaftswald mit Waldbesitz nicht mehr berücksichtigt wurden (vgl. den Weiler Wald).

Man könnte sich mit diesem Stand der Erkenntnis begnügen, wenn es nicht gerade im Bereich des Kartenausschnitts einen deutlichen Zusammenhang zwischen Kirchspiel und Genossenschaftswald gäbe. Bei jüngeren Kirchspielen, wie denen auf der Ostseite des Schwarzwaldes, ist das weiter kein Problem, denn auch dort liefen im Hochmittelalter herrschaftliche und kirchliche Erschließung parallel mit der Besiedlung. Initiator war stets die Herrschaft. In der Ortenau dagegen erheben die alten Waldsprüche und Weistümer den Anspruch, daß im Anfang der Waldgenossenschaft die Kirche steht und daß alle zu einer Mutterkirche Gehörigen Anteil am Wald haben. So etwa werden der Maiwald samt dem Ulmhart als eine Gottesgabe für die Kirche zu Ulm bezeichnet, von ihr dann alle älteren Pfarreien einschließlich dem ganz im Westen gelegenen Freistett abgeleitet. Ähnlich großräumlich präsentiert sich der Nußbacher Sprengel. Nicht ganz so deutlich ist auch ein großer Sasbacher Sprengel zwischen Acher und Bühlot und nördlich anschließend das wohl ursprünglich Sinzheimer, dann Steinbacher Kirchspiel zu fassen. Im Fall von Nußbach ist die Herleitung aus einem einheitlichen kirchlichen Verband auch urkundlich durch die sich in vielen Etappen vollziehende allmähliche Dismembration der späteren Pfarreien nachweisbar. Beim Ulmer Kirchspiel ist das ebenso, mit Ausnahme der westlich des Maiwaldes zugehörigen Orte, die nach Rheinbischofsheim pfarren. Dieses wird man doch als eine alte, nicht von Ulm abhängige Mutterkirche ansehen müssen. Bis auf Appenweier und Windschlag standen auch die Korker Waldgenossen in einem ursprünglich gemeinsamen Pfarrverband. Die Beteiligung von den beiden letzteren, wie es auch der Waldspruch berichtet, ist aus der Nachbarschaft als unmittelbare Angrenzer abzuleiten, wohl ebenso die Nutzungsrechte des Kirchspiels Ulm am Maiwald. Solche Grenzüberschneidungen erklären sich einfach daraus, daß in der Regel Angrenzer schon mangels entsprechender Kontrollen gar nicht von der Mitnutzung auszuschließen waren. Aber abgesehen davon lassen sich die großen Markgenossenschaften alle auf älteste Kirchspiele zurückführen. Die ältesten kirchlichen Verbände dürften in der Regel auch herrschaftlich einheitlich strukturiertes Gebiet umfaßt haben. Die spätere herrschaftliche Aufsplitterung, etwa bei der Sasbach-Windecker Mark, ist ein weiterer Hinweis auf den frühen Ursprung der Waldnutzungsgemeinschaften. Im Frühstadium wird man sie freilich noch nicht als Genossenschaften im eigentlichen Sinn betrachten dürfen.

Die Kritik der alten Markgenossenschaftstheorie hat darauf hingewiesen, daß an den Waldgenossenschaften

die Gemeinden, nicht die Bewohner der gesamten Mark, als Genossen beteiligt waren. Überspitzt wurde daraus vereinzelt gefolgert, die Gemeinde stehe zeitlich vor der Markgenossenschaft. Besonnener wird formuliert, daß vor der Gemeindebildung (12./13. Jahrhundert) schon eine Dorfgenossenschaft bestanden habe und diese ihrerseits wieder Waldgenosse wurde. Nun gibt es im betrachteten Gebiet aber Beispiele, wo nicht die Gemeinde als Nachfolger der Dorfgenossenschaft Waldgenosse war. Im Bereich des Hochwaldes waren es zuerst die Bauern, dann erhielt die große Gerichtsgemeinde Oppenau eine zusätzliche Teilhabe an der Waldnutzung. Schließlich spaltete sich diese in die Stadt und die einzelnen Talschaften, später Gemeinden, auf. Waldnutzungsberechtigt aber blieben neben der Stadt die Bauern, nicht ihre späten Gemeinden. Am Gottswald, wie er als Genossenschaft nach dem Ausscheiden Offenburgs bestand, hatten nicht die Gemeinden Anteil, sondern eine jeweils festgesetzte Zahl von Bürgern in den einzelnen Orten. Auch beim Korker Wald zeigen sich ähnliche Erscheinungen.

Die *Murgschifferschaft* scheidet wohl als Sonderfall aus. Es handelt sich gewiß um keine ganz alte Genossenschaft. Immerhin zeigt auch sie, daß die neben der Herrschaft an den Wäldern Beteiligten nicht unbedingt in einer Gemeinde oder Dorfgenossenschaft organisiert sein mußten. Man wird auch keineswegs sich dafür entscheiden müssen, daß die vorgemeindliche Dorfgenossenschaft grundsätzlich älter ist als die Genossenschaft der großen Kirchspiele. Der Weg kann auch umgekehrt zurückgelegt worden sein und die Bauern sich zur Wahrung ihrer Rechte in einzelnen Dorfgenossenschaften organisiert haben. Ganz abgesehen davon sind viele Dörfer erst aus Einzelhöfen entstanden. Man wird also mit einiger Vorsicht hinter den Waldgenossenschaften doch sehr alte Organisationsformen sehen dürfen, ohne deswegen in einen Schematismus zu verfallen, der aus ihnen in jedem Fall auch die ältesten kirchlichen Zusammenhänge ableiten will, und schon gar nicht solche Markgenossenschaften für eine altgermanische, auf Gemeinfreiheit basierende Einrichtung halten. Die herrschaftliche Komponente ist mit Händen zu greifen. Leider haben wir für den Schwarzwald keine Urkunden über königliche Verleihungen von Marken und Forsten wie im Odenwald, wo damit die Anfänge viel besser dokumentiert sind.

Es wurde bei der räumlichen Behandlung des Problems schon darauf hingewiesen, daß auch am Anfang der weitverbreiteten *Gemeindewälder* teilweise größere Zusammenschlüsse gestanden haben. Das gilt vielleicht nicht für das Altsiedelland, wo altes Dorf neben altem Dorf liegt, aber für die Ausbaubereiche, zumal im Gebirge. Außer den bereits dafür angeführten Gründen (s.o. S.4) läßt sich auch aus den altwürttembergischen Forstlagerbüchern zeigen, daß nicht nur Orte erkennbar gemeinsamen Ursprungs wie Ober- und Unterjettingen, sondern auch weiter voneinander

getrennt liegende Dörfer gemeinsam Wälder hatten. Eb- und Wöllhausen hatten Gemeindewald auch auf Gemarkung Ebershardt. In Grömbach hieß ein Wald das Talheimer Feld, angeblich weil in Kriegsnot Ober- und Untertalheim das Recht hatten, sich dorthin zu flüchten. An den Wäldern auf der Gemarkung Oberschwandorf waren Haiterbach, Nagold und Bondorf beteiligt.

Der Gemeindewald und der Herrschaftswald sind teilweise erst Ergebnisse eines Abscheidungsprozesses zwischen der Herrschaft und einer Genossenschaft aus mehreren Dörfern.

Sonderfälle dieses Abscheidungsprozesses sind Kloster, Burg und Stadt. Die Klosterwälder zeigen sich überall als Nachfolger von Herrschaftswald und gingen in der Regel schon als Ausstattungsgut an die entsprechenden Klöster über, die ihrerseits ihre Untertanen in ganz verschiedenen Formen an der Nutzung beteiligten. Es zeichnet sich aber die Tendenz ab, daß die in den unzugänglichsten Bereichen liegenden Waldgebiete beim Kloster selbst blieben, gleich ob dieses eine alte verkehrsgünstig gelegene Gründung wie Gengenbach war oder ob es wie Frauenalb und die Reformklöster selbst im Waldesinnern angelegt wurde, so Reichenbach, Rippoldsau, Allerheiligen und Herrenalb. Hirsau, das ja einen karolingerzeitlichen Ansatz hat, liegt wie Gengenbach verkehrsgünstig am Rand des Waldgebiets. Als Wälder sind ihm, abgesehen vom klosternahen Bezirk und dem nachträglich gekauften Waldecker Burgwald, die entlegensten Teile im Einzugsbereich der Enz geblieben. Lichtental hatte wohl anfangs die Verfügung über den Beurener Wald, der aber mit der dortigen Aufsiedlung in Gemeinde- und schließlich Badener Stadtwald aufgegangen ist. Im Grunde gehört Wald zu jeder Klosterausstattung.

Auch die Burgen waren auf Waldnutzung angewiesen (vgl. Karte 5,5). Aber dies hat nicht in jedem Fall Niederschlag im Waldeigentum gefunden, sondern nur dort, wo nicht aller Wald im Herrschaftswald aufging oder im Rahmen einer Genossenschaft der Mitnutzung durch die Burg offen blieb. Ganz auffallend ist die Bedeutung solcher Burgwälder für die Genese des Waldeigentums, wo diese Burgen im Besitz des Niederadels waren. Berneck und Bosenstein sind die charakteristischen Beispiele auf dem Kartenblatt, auch Neuenstein im Renchtal und die bald an die zähringischen Ministerialen abgegebene Schauenburg am Eingang des Renchtals können diesen Beispielen zugesellt werden. Es wurde schon gesagt, daß die Wälder der Burg Waldeck beiderseits der Nagold, also der eigentliche Waldecker Schloßwald und der des sogenannten Dickener Schlößchens, vom Kloster Hirsau aufgekauft wurden (1476/80). Auch vom Straubenhardter Burgwald, der letztlich an Baden fiel, war schon die Rede. Im Bereich der Waldhufenorte ist Hornberg mit einem kleinen Burgwald ein weiteres Beispiel. Auch dieses fiel schließlich an den Landesherrn. Deutlich zeichnen sich im Gebiet der Gemeindewälder die für Iberg, Hohenbaden,

Alteberstein, Rotenfels-Michelbach und Neueberstein reservierten Wälder ab. Wesentlich kleiner bemessen sind die Schloßwälder von Nagold und Wildberg. Die Bärenburg am Ausgang des Renchtales muß man ebenfalls nennen. Von Staufenberg aus wurde dagegen eine ganze Waldgenossenschaft kontrolliert, eine noch viel größeren Umfangs von der Windeck. Anschließend an Burg Bärenstein bildete sich herrschaftliches Sondereigentum ganz im Norden des Windecker Waldes. Ganz in die herrschaftlichen Wälder eingebettet lagen Fautsberg (Vogtsberg) westlich der Kleinen Enz oder Tannenfels im Baiersbronner Obertal. Burg Liebenzell konnte die überwiegend herrschaftlichen Wälder auf der Gemarkung nutzen. Es paßt in die Erklärungsversuche für die Wallanlage auf dem Rinckenberg nördlich von Baiersbronn, daß diese im Klosterreichenbacher Wald liegt. In ihr wird eine hochmittelalterliche Fliehburg für das Kloster und seine Bauern vermutet. Bei anderen Burgen sind die Zusammenhänge mit dem Wald nicht so deutlich. Das ist dort der Fall, wo die Burgen früh wieder aufgegeben wurden, wie etwa im Murgtal oberhalb Forbach (Schloßfelsen), der Beilstein nördlich Liebelsberg und überall da, wo Burg und Stadt eine solche Verbindung eingegangen sind, daß die Burgwälder schließlich zu Stadtwald wurden, wie das etwa bei Neuenbürg, Calw, Zavelstein und Oppenau der Fall war.

Bei ihrer größeren Bewohnerschaft war die Stadt noch viel mehr als die Burg auf eine Ausstattung mit Wald angewiesen. Selbst weitere Entfernungen wurden bei solcher Waldausstattung in Kauf genommen, wo sich das anders nicht machen ließ.² Im Schwarzwald und an seinen Rändern lagen die Verhältnisse günstiger. Der große Baden-Badener Stadtwald ist wohl aus einem anfangs noch genossenschaftlichen Verband hervorgegangen, an dem die Stadt vielleicht bereits über eine Vorgängersiedlung beteiligt war. Bei Städten, die aus Dörfern hervorwuchsen, war die Waldnutzung von Anfang an klar geregelt, wie etwa bei Gernsbach, Kuppenheim oder Nagold. Steinbach wurde gar zum Obermärker der betreffenden Waldgenossenschaft. Ähnlich entwickelte Lichtenau, das als Gründung aus wilder Wurzel mit in die Rechte Scherzheims eintrat, ein Oberheimbürgertum. Offenburg rückte, wie schon der Gerichtsort für den Gottswald zeigt, in die Rechte Kinzigdorfs nach. Bei Oberkirch ist deutlich, wie der Bürgerwald den Wald der beherrschenden Schauenburg im Süden und Osten umlagert. Es muß sich um ein Geschenk des Stadtgründers handeln. Der Dornstetter Wald wurde wohl schon früh aus der Genossenschaft des Waldgedings ausgeschieden, während Altensteig

2 Wimpfen erhielt 1227 von König Heinrich (VII.) einen Wald samt der Berechtigung zu einer Straße dorthin über etwa 12 km Abstand geschenkt. Die auf der Gemeindegrenzkarte (2,2) und vielen politischen Karten erkennbare und in Gemarkungsgrenzen bis 1974 nachwirkende, bis 1945 hessische Exklave westlich Neckarbischofsheim zeugt davon.

seinen Stadtwald bevorzugt auf dem anderen Ufer der Nagold, also außerhalb des Kirchspiels, erhielt. In Neuenbürg scheint die Stadt Nachfolger der Burgwälder rechts der Enz geworden zu sein. In Liebenzell ist der Gemeindewald recht klein, auch das ein Hinweis auf die völlige Abhängigkeit der Stadt von der Herrschaft. Die relativ späte Stadtgründung Wildbad (1367) hatte bis ins 18. Jahrhundert hinein noch keine eigenen Wälder, sondern war lediglich im herrschaftlichen Wald mitberechtigt. Im noch viel jüngeren Freudenstadt ist der württembergische Landesherr anders verfahren und hat der Gründung sogleich einen Wald zugewiesen. Das fiel offensichtlich auch leichter, da es hier um einen Eingriff ins Waldgeding, nicht in die eigenen Domänenwälder ging.

Burgen und Städte waren häufig auch die Kristallisationspunkte der Territorialherrschaft. Ihre Ansätze liegen im Schwarzwald lange vor den Stadtgründungen in der Frühzeit des Burgenbaus wesentlich in der Verfügungsgewalt über die Wälder begründet. Beim Rodungsbezirk von Rotenfels, beim Oostal, beim Renchtal, im Bereich des Dornstettener Waldgedings und unmittelbar nördlich davon im Ausbaubereich der Pfalzgrafen von Tübingen ist mit Händen zu greifen, wie sich hier Waldherrschaft und Territorialherrschaft parallel entwickelten. Erst recht trifft das für die geschlossenen herrschaftlichen Wälder zwischen Hornisgrinde und Calmbach zu. Auch das Altensteiger Kirchspiel und den Ausbaubereich der nördlich davon liegenden Waldhufendörfer muß man unter die Bezirke zählen, wo die Landeshoheit dem Waldherrn zufiel. Überschneidungen gab es lediglich im Bereich der Ortenau und der von ihr in den Schwarzwald hineinreichenden kleineren Täler. Man wird im Fall des Maiwaldes beide Obermärker als Landesherrn bezeichnen müssen und dieses Waldgebiet auf der Territorialkarte korrekt als Kondominate eintragen.³ Analog sind die Verhältnisse im Fünfheimburgerwald, nur ist der eine der Obermärker, der Abt von Schwarzach, nicht bis zur vollen Landeshoheit gelangt. Über ihm stand der Vogt des Klosters, zuletzt der Markgraf von Baden, der erst im Lauf des 18. Jahrhunderts endgültig seine Landeshoheit durchsetzen konnte. Beim Windecker Wald liegen die Probleme noch vielschichtiger. Neben der von Baden belehnten Ritterfamilie war der Bischof von Straßburg zu einem Viertel Bannherr. Das nützte ihm aber außerhalb der Sasbachorte, wo er tatsächlich die Landeshoheit errang, wenig. Bei der Anlage von Herrenwies und Hundsbach wurde er nicht gefragt und konnte lediglich nachträglich Protest einlegen. Einer exakten Darstel-

lung auf der Territorialkarte entziehen sich solche Gebiete. Vollends unübersichtlich werden die Dinge in der Unteren Mark. Gerichtsvorsitzer und Obermärker waren lange die niederadligen Inhaber von Großweier, bis dieses Lehen im 16. Jahrhundert wieder an die Markgrafschaft heimfiel. An der Genossenschaft aber waren ortenaussische, badische und vor allem bischöfliche Gemeinden beteiligt. Klarheit über die Landeshoheit in den einzelnen Gebieten brachte hier nur die Tatsache, daß diese Wälder verhältnismäßig klein waren und alle in Gemarkungen verstreut auf oder am Rande einzelner Gemarkungen lagen. Hier hat es keine andere Landeshoheit als die sonst in der betreffenden Gemarkung herrschende und höchstens einmal Grenzstreitigkeiten gegeben. Ebenso war die straßburgische Landeshoheit im Achertal trotz disparater Waldbesitzverhältnisse einigermaßen klar, bis auf die zur Ritterschaft steuernde Burg Bosenstein und ihre Wälder. Südlich der Rench überschritten sich wieder straßburgische Landeshoheit und staufenburgisch-badische Obermärkerschaft. Straßburg hat unbestritten die Territorialrechte in der ganzen hinteren Staufenberger Hardt ausgeübt, während trotz sehr verschiedenartiger Obermärkerschaft das ganze Durbacher Tal mit Staufenberg zur Markgrafschaft zählte. Anscheinend war der Niederadel und sein Besitz aber exempt.

Die Bauernwälder waren ganz den jeweiligen Landesherrn unterworfen. Wie schon ihre Verteilung zeigt, gibt es sie praktisch im Altsiedelland nicht, und damit scheidet ihre Herkunft aus einem freien Eigentum von vornherein aus. Bauernwald entstand auf Gelände, das von den Gründern der Siedlungen den Bauern in zweierlei Form überlassen wurde, entweder als unmittelbar einzelnen Höfen zugeordnete Grundstücke, in der Regel mit Hofanschluß, oder als Waldgebiete, die der gemeinsamen Nutzung der Bauern, aber nicht der Gemeinde unterworfen waren. Die nichtvollbäuerliche Bevölkerung war von der Nutzung ausgeschlossen und nicht die Gemeinde, sondern eine eigene Genossenschaft von Hübnern oder Lehnsinhabern bestimmte über Verwendung und Ertrag der Wälder. Die siedlungsgeschichtliche Betrachtung hat bereits gezeigt, daß solcher durchaus grundherrlich gebundene Bauernwald in der Hochphase der Rodung entstanden ist. Die noch karolingerzeitlichen Orte an den Gebirgsrändern kennen ihn nicht und ebensowenig die spätesten Siedlungen des Mittelalters. Besonders deutlich zeigt sich das im Bereich der Waldhufenfluren. In die Zeit der klassischen Waldhufendörfer (11./12. Jahrhundert) gehören auch die typischen Schwarzwaldhöfe im Acher-, mehr noch im Renchtal und südlich davon.

Nicht eindeutig sind die Besitzverhältnisse in den Bauernwäldern zwischen Dornstettener Waldgeding und Altensteiger Kirchspiel geklärt. Die Wälder dort werden teilweise als *commun* oder *sammethaft* und teilweise als Bauernwald oder *privativ* in den Quellen bezeichnet. Sie scheinen in ihrer Genese auf eine Abscheidung

3 Die Bearbeitung der Karte 6,13 war schon zu weit fortgeschritten, als daß das dort noch hätte berücksichtigt werden können. Tatsächlich läßt sich keine scharfe Ostgrenze für das hanauische Amt Lichtenau zeichnen, sondern es bestand dort ein Grenzraum als Kondominat auf der gesamten Fläche von Fünfheimburger- und Maiwald.

des Waldeigentums zwischen Klosterreichenbach und den örtlichen Bauerngenossenschaften zurückzugehen. Für Schwarzenberg ist die Tatsache klösterlichen Lehnwaldes noch bezeugt. 1685 bestanden in Besenfeld, Göttelfingen, Hochdorf, Schernbach und Grömbach *samthafte* Wälder, in Garrweiler *privativer* Wald. Anfang des 19. Jahrhunderts waren auch die *sammethaften* Wälder aufgeteilt.

So gibt die Karte des Waldeigentums um 1750 ein hier gar nicht in allen Einzelzügen ausgedeutetes lebendiges Bild einer mannigfaltigen und über ein Jahrtausend sich erstreckenden Geschichte der Erschließung und organisatorischen Erfassung des Nordschwarzwaldes.

2. Waldeigentum 1965

Die Umgestaltung der alten Verhältnisse

Wie in Geistesgeschichte und politischer Entwicklung hat das Jahrhundert zwischen 1750 und 1850 auch im Bereich des Waldes die alten Ordnungen beseitigt und an ihre Stelle rationalere und leichter zu handhabende gesetzt. Auch hier griff der Veränderungsprozeß tief und allumfassend ein und betraf nahezu alle Bereiche von der Bestockung und Bewirtschaftung des Waldes bis hin zur staatlichen Hoheit und der sozialen Struktur. Dabei setzte der Umbruch im Waldeigentum schon früher ein als auf dem Feld der Grundherrschaft oder der territorialstaatlichen Ordnung. Der Anstoß kam, wie schon gezeigt, von den zahllosen Streitigkeiten in den Genossenschaften, von durch das römische Recht geschulten Juristen und von der nationalökonomischen Theorie der Aufklärung.

Vorbedingung waren einige Veränderungen der Territorialkarte am Oberrhein in den siebziger Jahren des 18. Jahrhunderts. 1771 wurden beide Markgrafschaften nach über zweihundertjähriger Trennung wiedervereinigt. In der Karlsruher Verwaltung herrschte ein aufgeklärter, Neuerungen aufgeschlossener und von mittelalterlichem Rechtsdenken schon weit entfernter Geist. Man förderte das Gemeinwohl zum Teil auch unter Verzicht auf bisherige herrschaftliche Vorrechte, zumal dann, wenn diese keine Rentabilität zeigten. Mit dem Erlöschen der Baden-Badener Linie mußte die Reichslandvogtei Ortenau an das Haus Habsburg zurückgegeben werden. Damit wurden die äußerst zerrissenen Territorialverhältnisse zwischen Bühl und Offenburg erst wieder richtig offenbar. Bei wachsendem Interesse an klar abgegrenzter Landeshoheit bereiteten die Markgenossenschaften besondere Schwierigkeiten. Beides wirkte zusammen mit dem Wunsch, die endlosen durch die genossenschaftliche Nutzung hervorgerufenen Streitigkeiten zu beenden.

Wo Baden allein Landeshoheit und Obermärkerschaft besaß, hatte es, abgesehen vom Widerstand einzelner Gemeinden, freie Hand, und wo Kondominate oder überschneidende Rechtsverhältnisse herrschten, war die geforderte genaue Grenzziehung gern der erste Anfang zu einer Aufteilung des Waldes. Eine solche Teilung in einigermaßen gerechter Form war aber erst möglich geworden, als die Geodäsie als Wissenschaft entsprechend fortgeschritten war, ausgebildete Geometer zur Verfügung standen und eine genaue Flächenberechnung der Wälder für eine exakte Teilungsgrundlage sorgte.

Offenburg schied 1775 aus dem Gottswald aus. Im Fünfheimburgerwald wurde bereits 1764 die Klage auf Teilung durch eine beteiligte Gemeinde (Greffern) beim Reichskammergericht eingeleitet und 1792 positiv beschieden. Nachdem Baden seine Landeshoheit über Schwarzach eindeutig durchgesetzt hatte, kam der Vergleich mit Hanau-Lichtenberg und den Gemeinden voran und konnte 1800 abgeschlossen werden. Aus dem Genossenschaftswald wurde Gemeinewald und Herrschaftswald. Im rein badischen Steinbacher Kirchspiel setzte die Aufteilung 1771 ein, wurde aber erst 1806 vollendet, als die alte territoriale Welt bereits zerbrochen war. Das Ergebnis war zusätzlicher Staatswald und die für die heutige Ortenau typischen Gemarkungsexklaven der einzelnen Gemeinden im Gebirge. Im Waldhegenich, das bereits weitgehend gerodet war, stellte sich ab 1772 die Frage nach der territorialen Grenze zwischen der Markgrafschaft und der Ortenau. Baden war hier kompromißbereit, um überhaupt zu einer sicheren Abgrenzung zu kommen, und erkannte 1792 eine Trennungslinie an, die sich nach den jeweiligen Anteilen der Dörfer im Verhältnis ihrer nutzungsberechtigten Bürger richtete. Unmittelbar nachher wurde auf badischer Seite auch unter den einzelnen Gemeinden aufgeteilt; die ortenausischen Gemeinden folgten erst nach dem Anfall an Baden 1805. Die den Gemeinden zustehenden Flächen wurden als Allmendland unter die Bürger ausgegeben. Einer regelrechten Privatisierung widersetzte sich die badische Verwaltung, weil das unweigerlich zur Konzentration des Besitzes in der Hand der Reichen geführt hätte. Ähnlich wie im Hegenich gab auch beim Vollmersbacher Wald der Territorialstreit zwischen Baden und der Ortenau den ersten Anstoß zur Teilung, die sich freilich bis 1807 hinzog, als diese Grenze längst gegenstandslos geworden war.

So ist ein Großteil dieser frühen Abteilungen, die sich im übrigen nur im badischen Gebiet oder in Kondominaten mit Baden finden, von der Entwicklung der napoleonischen Zeit überrollt worden. Zunächst hat die Säkularisation die Waldbesitzverhältnisse grundlegend verändert. Aller Klosterwald verschwand von der Landkarte und wurde Staatswald, und zwar unabhängig davon, ob es sich um reichsunmittelbare Klöster wie Gengenbach oder um bereits einer Territorialhoheit unterworfenen wie Frauenalb, Schwarzach, Allerheiligen

und Rippoldsau handelte. Mit Ausnahme von letzterem wurde dieser Klosterwald badischer Staatswald; Rippoldsau dagegen wurde durch Fürstenberg säkularisiert. Die übrigen Territorialveränderungen des Reichsdeputationshauptschlusses bewirkten, daß bisher bischöflich-straßburgische, hessen-darmstädtische (hanau-lichtenbergische) Waldrechte und Herrschaftswaldungen an Baden fielen. Dies war jedoch nicht der Fall beim Waldbesitz der jetzt ebenfalls Baden unterworfenen Reichsstadt Offenburg. Sie verlor lediglich die Landeshoheit über ihre Wälder, nicht aber das Eigentum daran. Ebenso blieb der Ritterschaft bei ihrer anschließenden Unterstellung unter die Souveränität von Baden bzw. Württemberg ihr Waldbesitz, sogar mit einigen forstherrschaftlichen Rechten, die die Landeshoheit nicht tangierten. Mit der Aufteilung der österreichischen bzw. modenaischen Besitzungen unter Baden und Württemberg 1805/06 waren schon nahezu einheitliche badische bzw. württembergische Staatswälder im Bereich des Kartenausschnitts geschaffen. Die Mediatisierung Fürstenbergs 1806 beließ dem Standesherrn das Waldeigentum, auch das eben erst durch die Säkularisation zugefallene. Die Schaffung eines einheitlichen zentralistischen Staatswesens in Württemberg hat 1806 die Kirchenratswälder zu Staatswald werden lassen. Die einst durch Herzog Christoph grundlegte Ordnung, die Kirchengut unter gesonderter Verwaltung und Widmung zu kirchlichen Zwecken beließ, war damit auch im Bereich des Waldeigentums gegenstandslos geworden. Anschließend wurden die Überschneidungen der im Bereich des Kartenausschnitts großenteils bereits mittelalterlichen Grenze zwischen Baden und Württemberg durch Austausch und Ablösung betreffenden Waldeigentums bereinigt. Es entstand jetzt auch im Waldbesitz eine klare Scheidelinie. Mit all diesen Veränderungen waren die Voraussetzungen für die schon lang angestrebte Auflösung der Waldgenossenschaften wesentlich günstiger geworden. Man brauchte keine Einigung zwischen verschiedenen Territorialherren und auch der Instanzenzug für Gerichtsverhandlungen war wesentlich straffer geworden als zu Zeiten des Reichskammergerichts. So schritt zunächst im badischen Bereich das Geschäft der Ablösung der alten Genossenschaften und der Aufteilung der Wälder rasch voran. Der schon länger anhängige Prozeß um den Hochwald konnte bereits 1807 beendet werden. 1036 Morgen behielt der Staat für sich; 7000 Morgen fielen an die Gemeinden, die sich ihrerseits erst aus den losen Verbänden der Bauernschaften gebildet hatten. In der größten Waldgenossenschaft des Windecker Waldes waren bis 1802 die Streitigkeiten über die Straßburger Beteiligung von einem Viertel nicht abgeklungen. Nun gab es neue Gegensätze darüber, ob von den Gemeinden Bühl, Altschweier und Bühlertal auch die nicht zum Kappeler Kirchspiel gehörigen Teile nördlich der Bühlot mitberechtigt waren oder nicht. Auf den Beschluß des badischen Hofrats zur

Teilung von 1807 folgten deswegen noch schwierige Prozesse durch alle Instanzen bis vor das Oberhofgericht in Mannheim. Klar war schon lange, daß ein Drittel des Waldes an den Staat und zwei Drittel an die 14 Nutzungsberechtigten Gemeinden fallen sollten. Aber erst 1819 war durch letztinstanzliches Urteil auch die Beteiligung der *Unterbüllother* gesichert. Das ganze schon einmal fertige Teilungsgeschäft mußte nochmals von neuem vermessen und durchgerechnet werden. Dann wurde 1825 die endgültige Aufteilung samt Schlußabrechnung vorgenommen. Seither ist das Gebirge bis zum Schwarzwaldhauptkamm zwischen Badener Höhe und Mummelsee von zahlreichen Gemarkungssplittern durchsetzt, während sich ostwärts davon der große staatliche Herrenwieser Forst ausbreitet.

Schneller war die Aufteilung in der Ebene vorangeschritten, wo der Maiwald 1810, der Korker Wald 1812 aufgelöst wurden. Die Obermark war schon um 1807 verteilt, ebenso die Untermark. Auch die Regelung der Besitzverhältnisse im Bannwald war durch Abteilung von Stücken für die Gemeinden abgeschlossen. Länger zog sich die Bereinigung der Mooswaldgenossenschaft und der Staufenger Hardt hin. Im Mooswald hatte zwar schon 1579 eine Separation zwischen dem straßburgischen (Ödsbach) und dem staufenbergischen Anteil (Durbach) stattgefunden. Insofern war der Aufteilung schon vorgearbeitet worden. Schwierigkeiten machten jetzt aber die komplizierten Verhältnisse in Durbach selbst, wo die Unterabteilungen der Gemeinde (*Stäbe*) eigenes Vermögen entwickelten und natürlich untereinander im Streit lagen. Außerdem wollten besonders im Bereich der Staufenger Hardt die beteiligten übrigen Gemeinden für ihre relativ kleinen Waldparzellen auch noch die Gemarkungshoheit, die aber Durbach zugesprochen wurde. So zog sich der Streit nach dem ersten Teilungsabschluß 1805 noch lange hin. Innerhalb von Durbach konnte das Waldeigentum, auch nachdem den einzelnen Stäben 1848 eigene Gemarkungen zugewiesen waren, noch nicht bereinigt werden.

Die Tendenz zur Aufteilung aller bäuerlichen Wälder kam auch anderswo zum Durchbruch, wurde aber besonders stark in der Waldparzellierung im Gebiet von Besenfeld und Göttelfingen spürbar. Die Einzelheiten sind noch nicht untersucht, aber hier entstand ausgedehntes privates Waldeigentum der einzelnen Bauern, indem überall nach der Berechtigung der Häuser ausgeteilt wurde. Später als im badischen Bereich lösten sich die großen Genossenschaftswälder in Württemberg auf. Das wird damit zu erklären sein, daß der württembergische Staat stärker die Auffassung betonte, daß es sich hier im Grunde um herrschaftliche Wälder handelte und daß er weniger Entgegenkommen zeigte, wenn es um Verzicht auf eigene Rechte ging. Die Altensteiger Wälder wurden 1827 taxiert; 1830 kam ein Teilungsvertrag zustande. Er entschädigte die Gemeinden für ihre bisherigen Nutzungsrechte durch Waldanteile am sonst

als Staatswald aufgefaßten Kirchspielswald. Trotzdem blieb die Genossenschaft wegen ihrer Ansprüche aus der Weiderechtigung im mittlerweile badischen Kaltenbronner Forst als *Kirchspiel in Liquidation* bis 1880 bestehen. Das Dornstettener Waldgeding wurde 1833 aufgeteilt; dabei haben Freudenstadt und Dornstetten zu ihren bereits früheren Anteilen (s.o.) weiteren Wald empfangen. Der Anteil der sieben Gemeinden des Waldgedings wurde jeweils zur Hälfte den Gemeinden, zur Hälfte aber den Bauern selbst zugeteilt, so daß hier anders als bei sonstigen Genossenschaftsaufteilungen auch bäuerliches Waldeigentum neu entstand. Die Waldzuteilung für Freudenstadt in Höhe von 1097 Morgen war so reichlich, daß die Stadt Teile des alten Waldes, die an die Feldmark grenzten, ausstocken konnte.

Nicht allein im Bereich der alten Genossenschaftswälder gab es in Württemberg Waldabteilungen, sondern man war auch anderswo, meist erst nach schwierigen Verhandlungen⁴ während der 1830er Jahre bereit, den alten Territorial- und Kirchenwald durch Abtretung kleinerer Parzellen von bisher bestehenden Nutzungen der Gemeinden zu befreien. So kam unter anderem Bairsbronn zu den talnahen Waldbezirken, und so erhielt Wildbad erst 1833 in größerem Umfang Stadtwald. Damit waren bis gegen Mitte des 19. Jahrhunderts die großen Veränderungen im Waldbesitz abgeschlossen und war fast überall die moderne Form von Waldeigentum geschaffen. An Genossenschaften haben lediglich diejenigen des Gottswalds unter den Gemeinden Griesheim, Weier, Waltersweier und Bühl überdauert. Diersheim nutzt seinen Anteil am Korker Wald bis heute in genossenschaftlicher Form, und selbstverständlich bestand die Murgschifferschaft als Genossenschaft weiter.

Die Revolution von 1848 beseitigte mit anderen Resten der grundherrlichen Gerichtsbarkeit auch entsprechende Befugnisse des niederen Adels in dessen Wäldern und trug weiterhin zur Privatisierung der standesherrlichen Waldungen bei. Als 1850 unter dem Eindruck der Erfahrungen mit der Revolution die beiden hohenzollerischen Fürstenhäuser in Hechingen und Sigmaringen ihre staatlichen Hoheitsrechte an Preußen abtraten, behielten sie den Wald als Privatbesitz. Solches war beim allgemeinen Ende der Monarchie 1918 nicht mehr denkbar. Die badischen wie die württembergischen Wälder wurden damals als Eigentum des Staates, nicht des Fürstenhauses aufgefaßt. Baden wollte seinen abgedankten Großherzog einigermaßen entgegenkommend behandeln und überließ ihm unter anderem auch den Neueberstein benachbarten Burgwald und den Kaltenbronner Forst zum Nieß-

brauch. Dieser endete mit dem Tod der Großherzogin Hilda. Es war jedoch unbestritten, daß alle einst badischen Wälder Staatseigentum waren. So hatte sich in den Jahrzehnten zwischen 1850 und 1918 der Staatsgedanke objektiviert und vom Herrscherhaus losgelöst. Wie umfangreich gerade in Südwestdeutschland der 1806 und noch 1850 den fürstlichen Familien verbliebene ehemals standesherrliche Wald ist, zeigt ein Blick auf die Gesamtkarte des modernen Waldeigentums (s. Planungsatlas). Im heutigen Neckar-Odenwald-Kreis, im östlichen Zipfel des Landes um Neresheim und in weiten Bereichen Oberschwabens gibt es überhaupt keinen Staatswald, sondern nur Großprivatwald. Er stammt in vielen Fällen nicht einmal von weltlichen Herrschaften der Epoche vor 1803, sondern geht überwiegend auf erst damals zur Entschädigung für linksrheinisches Vermögen säkularisiertes Kirchengut zurück (vgl. Karten 7, 1 und 2). Der damals durch Baden und Württemberg selbst säkularisierte Kirchenwald ist dagegen heute Staatswald.

Der Übergang zur republikanischen Staatsform hatte noch eine andere Änderung der Gebietsgliederung der Wälder zur Folge. Die badische Gemeindeordnung von 1919 bestimmte, daß das ganze Staatsgebiet den Gemeinden zugeteilt werden müsse; die abgesonderten Waldgemarkungen wurden demnach Gemeinden zugeschlagen. Auf dem Kartenblatt waren das vor allem diejenigen von Herrenwies, des Lehenwaldes und des Murgschifferschaftswaldes, die alle mit Forbach vereinigt wurden. In Württemberg gab es diese abgesonderten Gemarkungen kaum.

Die Privatisierung von bäuerlichem und adligem Waldeigentum hatte im ganzen 19. und 20. Jahrhundert eine größere Beweglichkeit der Besitzverhältnisse zur Folge. Vielfach waren kleinere Besitzer, z.T. auch infolge zu gerechter und damit zu komplizierter Aufteilung, gezwungen, unwirtschaftlich gewordenen Waldbesitz abzustoßen, für den sich Staat, Gemeinden und bisweilen auch die Kirchen interessierten. Eine betonte Aufforstungspolitik betrieb der Staat auf den Grenzböden des Schwarzwaldes und Odenwaldes, wo er Bauerngut aufkaufte, um es zu bewalden (vgl. Karte 4,23). Anderwärts, besonders am Gebirgsrand und in der Rheinebene, setzten größere Rodungen ein; zum Teil waren diese erst durch die Auflösung der Markwälder möglich geworden. Tausch und Arrondierung veränderten die Waldbesitzverhältnisse; so hat Fürstentberg 1934 sein Forstamt Rippoldsau an den badischen Staat abgetreten. 1953 erwarb Markgraf Berthold von Baden den Schloß Neueberstein benachbarten Gernsberg im Tausch vom Staat.

Die Bildung des Südweststaats führte 1952 dazu, daß im Bereich des Kartenblatts ein einheitliches Eigentum am Staatswald entstand. In den Gemarkungsbestand hat nach 1966, also erst nach dem auf Karte 2 dargestellten Stand, die Verwaltungsreform eingegriffen, die von 1971 bis 1974 zu wesentlich

4 In Calmbach kam die Ablösung aus einstigem Kirchenratswald erst zustande, nachdem sich der Bürger Christian (von) Lutz, der in den Befreiungskriegen dem Kronprinzen das Leben gerettet und dafür den persönlichen Adel erhalten hatte, unmittelbar beim König dafür einsetzte.

größeren Gemarkungen führte. Das Waldeigentum am ganzen Gottswald fiel 1971 durch Eingemeindung an die Stadt Offenburg. Die Nutzung hat sich dadurch praktisch nicht geändert. Auch die Gemeindereform konnte die in den Markwaldteilungen entstandenen zahlreichen Exklaven auf dem Schwarzwaldhauptkamm nicht beseitigen.

Das moderne Bild des Waldeigentums

Die heutige Besitzstatistik unterscheidet bei den Wäldern Staatswald, Körperschaftswald und durch die Größengrenze von 100 ha voneinander abgetrennten Groß- und Kleinprivatwald. Diese Kategorien entsprechen nur ungefähr denen, die auf der Karte des Waldeigentums um 1750 verwendet wurden. Sie sind jedoch für einen groben Vergleich brauchbar, zumal es sich aus Gründen des Datenschutzes als völlig unmöglich erwies, weitere Differenzierungen vorzunehmen.

Beim Staatswald ist die Lage am klarsten. In seiner heutigen Verbreitung zeichnen sich immer noch die alten Herrschaftswälder, besonders im Bereich der geschlossenen Waldgebiete östlich des Schwarzwaldhauptkamms ab. Erweitert ist dieser Bestand der einstigen Herrschaftswälder durch Anteile aus aufgeteilten Genossenschaftswäldern u.a. im alten Windecker Wald (Herrenwies), im Altensteiger Kirchspiel und im Dornstettener Waldgeding. Auch der alte Klosterwald ist Staatswald, ganz gleich, ob er bis zur Säkularisation in Händen katholischer Klöster blieb oder schon im 16. Jahrhundert dem evangelischen Kirchenvermögen Württembergs zufiel. Selbst das, was Fürstenberg säkularisierte, ist im Bereich der Karte durch den Verkauf von 1934 heute Staatswald. Überspitzt könnte man sagen, daß im Waldbereich alle früheren Stiftungen der Herrschaft an die Kirche durch den modernen Staat wieder zurückgenommen wurden. Bedingt durch Lehensheimfall vor 1800 und spätere Verkäufe sind im Bereich des Kartenausschnitts auch Burgwälder wie die von Staufenberg und Neuenstein an den Staat gekommen. Dagegen sind die Staatswälder gegenüber einstigem Herrschaftswald dort kleiner, wo nutzungsberechtigten Gemeinden Entschädigung in Form von Waldeigentum gewährt werden mußte, so besonders in Württemberg auf den Gemarkungen Baiersbronn, Wildbad und Calmbach.

Schwieriger, aber immer noch deutlich ist die Kontinuität beim Körperschaftswald. Unter diesem Begriff vereinigt die Forststatistik Gemeindewald, Kirchen- und Stiftungswald sowie den Genossenschaftswald. Genossenschaftswald ist im Bereich des Kartenausschnitts leicht auszugliedern, da von allen Genossenschaften praktisch nur die Murgschifferschaft übriggeblieben ist; die wenigen anderen genossenschaftlich geregelten Wälder im Gottswald und Diersheim sind im Gemeindebesitz. Da die Wälder des örtlichen Kirchenvermögens und sonstiger Stiftungen keinen großen

Umfang einnehmen, darf man im Überblick Körperschafts- und Gemeindewald gleichsetzen. Der stärkste Eindruck in der Fläche ist der, daß gerade in den um 1750 noch weitgehend gemeindewaldfreien Gebieten der Gemeindewald an die Stelle des Genossenschaftswaldes getreten ist. Die Abteilung von Herrschaftswald zugunsten von zum Teil vorher waldbesitzlosen Gemeinden wurde schon erwähnt. Unverkennbar ist auch, daß durch Ankauf von Bauernwaldparzellen sich Gemeindewald in Gebieten bildete, die zuvor nur *private* Wälder kannten wie etwa im Bereich von Besenfeld-Göttelfingen.

Den Großprivatwald kann man allgemein mit dem Adelswald und dem 1806 mediatisierten Territorialwald gleichsetzen. Im Bereich des Kartenblattes gilt das jedoch nur noch für den Waldbesitz des Barons von Gültlingen um Berneck. Neu hinzugekommen ist der an Neueberstein anschließende, 1953 für das Haus Baden aus Staatsbesitz ausgeschiedene Wald. All andere Großprivatwald ist großer Wald bäuerlicher und bürgerlicher Besitzer, der sich nach der Parzellierung der Bauernschaftswälder, vor allem zwischen Murgtal und Weilerwald, bilden konnte. Er unterscheidet sich also lediglich im Umfang der Besitzflächen vom sonst vorherrschenden bäuerlichen Kleinprivatwald. Letzterer ist im allgemeinen der Nachfolger der Bauernwälder des 18. Jahrhunderts, jetzt allerdings in der Regel in Besitzparzellen aufgeteilt. Bisweilen wird bei entsprechend geringer Ausdehnung auch Adelswald unter Kleinprivatwald gezählt, wie etwa der Burgwald der Schauenburg. Neuer Bauernwald ist auch auf dem Boden von altem Herrschaftswald entstanden, durch in Sondernutzung verpachtete Flächen. Sie gingen bei der Ablösung der Feudallasten in bäuerliches Waldeigentum über. Beispiele finden sich wieder auf Gemarkung Baiersbronn. Die Aufteilung bäuerlicher Genossenschaftswälder und die Allodifizierung von klösterlichem Lehenwald hat zum Vorherrschen des Bauernwaldes im Umkreis von Besenfeld geführt.

Auffallend in der Verteilung von Kleinprivatwald ist der Bereich des Dornstettener Waldgedings geblieben, wo man, abweichend vom sonstigen Verfahren, bei Auflösung von Genossenschaften nicht nur die Gemeinden, sondern auch die Bauern je zur Hälfte mit Waldeigentum bedacht hat. Das zeichnet sich schön auf den Gemarkungen Dietersweiler, Wittlensweiler und Grüntal ab. Besonders eindrucksvoll ist Untermusbach, wo der gesamte Waldanteil in zwei geschlossene Hälften, je eine für die Gemeinde und für die Bauern, aufgespalten wurde. Der auf eine lange Geschichte zurückweisende Kontrast zu Obermusbach mit inzwischen reinem bäuerlichen Waldeigentum besteht demnach immer noch.

Auch durch alle Strukturveränderungen seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert leuchtet so noch der alte Grund unseres Waldeigentums durch, ja vielfach sind die modernen Verhältnisse die einzig räumliche exakte Quelle für die Frage nach dem alten Waldbesitz.

Quellen

Hauptstaatsarchiv Stuttgart

H 107/11	Bd. 4 u. 5	Forstlagerbuch Nagold 1684
H 107/1	Bd. 6	Forstlagerbuch Altensteig 1685
H 107/12	Bd. 3	Forstlagerbuch Neuenbürg 1763
N 3	Karten 3–4	Klosterreichenbach 1778
N 70	Karte 28	Kirchspiel Altensteig
	Karte 79	Baiersbronner Hut 1811–1817
	Karte 87	Freudenstadter Hut 1811–1817
	Karte 95	Igelsberger Hut 1811–1817
	Karte 100	Schwarzenberger Hut 1811–1817

Generallandesarchiv Karlsruhe

Waldpläne des Gebiets in Abt. H

Abt. 67/708 Fünfheimburgerwald

Ferner Rubriken Forst und Wald in den einschlägigen Aktenabteilungen: 129 Achern, 130 Baden-Baden, 134 Bühl, 142 Fünfheimburgerwald, 144 Gernsbach, 154 Kork, 158 Lichtenau, 160 Maiwald, 164 Mooswald, 165 Moosbachwald, 169 Oberkirch, 170 Offenburg, 173 Rastatt, 179 Staufenberg, 181 Steinbach, 182 Stollhofen und Bannwald, 191 Willstätter und Ender Wald, 192 Windecker Wald, 203 Gernsbach Stadt u. Murgschifferschaft, 215 Oberkirch Stadt, 216 Offenburg Stadt; 229/38589-604; 40472-504, 100827-839.

Literatur

- ABETZ, K.: Bäuerliche Waldwirtschaft. Dargestellt an den Verhältnissen in Baden. 1955.
- ARNSPERGER, C.F.: Erneuerter Lagerbuch über die Schifferschaftlichen Waldungen im Murg-Thal ... Karlsruhe 1818.
- BADER, K.S.: Dorfgemeinschaft und Dorfgemeinde. Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes T. 2. 1962.
- Beschreibung des Oberamts Calw. 1860.
- Beschreibung des Oberamts Freudenstadt. 1858.
- Beschreibung des Oberamts Nagold. 1862.
- Beschreibung des Oberamts Neuenbürg. 1860.
- BÖRSIG, J.: Geschichte des Oppenauer Tals. 1951.
- BRAUNAGEL, E.: Zwei Dörfer der badischen Rheinebene [Helmlingen und Muckenschopf] unter besonderer Berücksichtigung ihrer Allmendverhältnisse (Staats- und sozialwissensch. Forschungen 16) 1898.
- DOPSCH, A.: Die freien Marken in Deutschland. 1933.
- EIMER, M.: Zur Geschichte des Dornstettener Waldgedings. In: Württ. Vierteljahrshäfte zur Landesgeschichte 37 (1931) S. 205-226.
- ELLERING, B.: Die Allmenden im Großherzogtum Baden (Volkswirtschaftl. Abhandlungen der bad. Hochschulen 5 Heft 5) 1902.
- FESSLER, A.: Mark- und Waldgenossenschaften der Ortenau. In: Badische Heimat 22 (1935) S.95-102.
- GOTHEIN, E.: Entstehung und Entwicklung der Murgschifferschaft. In: ZGO 43 (1889) S.401-455.
- : Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes und der angrenzenden

Landschaften. Bd. 1: Städte- und Gewerbegeschichte. Straßburg 1892.

- GRANER, F.: Die Waldgerechtigkeiten im ehemaligen Klosterwald Herrenalb. In: Württ. Jahrbücher für Statistik und Landeskunde (1932/33) S. 1-17.
- : Von den Wäldern des Waldgedings und des Orts Baiersbronn im württembergischen Schwarzwald. In: Allgemeine Forst- und Jagdzeitung 112 (1936) S. 373-380, 400-406.
- HAUSRATH, H.: Forstgeschichte der rechtsrheinischen Theile des ehemaligen Bistums Speyer. 1898.
- : Die Geschichte des Waldeigentums im Pfälzer Odenwald. 1913.
- : Aus der Waldgeschichte des Schwarzwaldes (Freiburger Universitätsreden 26) 1938.
- JEHLE, E.: Waldmarken und Waldgenossenschaften im Bezirk Achern. In: Festschrift »900 Jahre Achern/Oberachern«. 1950 S. 11-14.
- KERN, H.-J.: Das Kirchspiel Altensteig. Ein Beitrag zur Geschichte der bäuerlichen Waldgenossenschaften (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 7) 1966.
- KIESS, R.: Die Rolle der Forsten im Aufbau des württembergischen Territoriums bis ins 16. Jahrhundert (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg B 2) 1958.
- Das Land Baden-Württemberg. Amtliche Beschreibung nach Kreisen und Gemeinden. 5: Regierungsbezirk Karlsruhe. 1976; 6: Regierungsbezirk Freiburg. 1982.
- REINFRIED, K.: Die Stadt- und Pfarrgemeinde Bühl unter Windeck geschichtlich dargestellt. In: Freiburger Diözesanarchiv 11 (1877) S.65-144.
- : Zur Geschichte des Gebiets der ehemaligen Abtei Schwarzach. In: Freiburger Diözesanarchiv 20 (1889) S. 141-218; 22 (1892) S.41-142.
- : Die Pfarrei Steinbach. In: Freiburger Diözesanarchiv 41 (1913) S.82-133.
- SCHAUENBURG, W.v.: Waldgenossenschaften unter besonderer Berücksichtigung des Landes Baden. Diss.jur. Heidelberg 1931.
- STEMMLER, O.: Auflösung der Waldgemeinschaft des Waldhägenichs und des Windecker Forstes, mit besonderer Berücksichtigung der Gemeinde Neusatz. In: Die Ortenau 20 (1933) S. 18-32; ebd. 24 (1937) S. 113-126.
- WELLMER, M.: Zur Entstehungsgeschichte der Markgenossenschaften. Der Vierdörferwald bei Emmendingen (Veröffentlichungen des Oberrhein. Instituts für geschichtl. Landeskunde 4) 1938.
- WÖSSNER, J.: Das Waldgeding Dornstetten im württembergischen Schwarzwald. In: Allgemeine Forst- und Jagdzeitung 123 (1951/ 52) S. 144-147.
- WOHLFAHRT, E.: Geschichte der fürstlich fürstenbergischen Forstwirtschaft. 1983.
- ZIER, H. G.: Studien zur Agrargeschichte des badischen Hanauerlandes besonders im 17. und 18. Jahrhundert. – Ein Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte am Oberrhein. Phil. Diss. [Masch.] Freiburg 1951.
- In Einzelfragen haben die staatlichen Forstämter Gernsbach, Kehl, Oberkirch, Offenburg, Schönmünzach und Wildbad weiterführende Auskünfte gegeben.

HISTORISCHER ATLAS VON BADEN-WÜRTTEMBERG: *Erläuterungen*

Herausgegeben von der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg

10. Lieferung 1985

Druck der Erläuterungen: Offizin Chr. Scheufele, Stuttgart